

Protokoll der Politischen Gemeindeversammlung

Datum / Zeit Montag, 12. Dezember 2024, 20.15 Uhr bis 22:35 Uhr

Ort Kongresssaal des Mövenpick Hotels, Regensdorf

Vorsitz Gemeindepräsident Stefan Marty

Protokoll Gemeindeschreiber Stefan Pfyl

Entschuldigt ---

Traktanden

1. Kreditgenehmigung von CHF 787'700.00 (inkl. MwSt.) für die Erstellung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Sportanlage Wisacher
2. Anfragen nach §17 Gemeindegesetz
 - §17-Anfrage von Marco Peter zum Thema Schulwegplan & Personenunterführungen
 - §17-Anfrage von Stefan Siegrist und Nicole Peter zum Thema Instandsetzung Affolternstrasse
 - §17-Anfrage von Michael Rein zum Thema Verkehrsberuhigung Laubisser/Lee-matten
 - §17-Anfrage von 118 Personen zum Thema «Marke Regensdorf»
 - §17-Anfrage von 20 Personen zum Thema «New Work»
 - §17-Anfrage von 20 Personen zum Thema «Ortsmuseum»
3. Genehmigung Budget 2025 und Festsetzung des Steuerfusses für 2025 auf 96%

Gemeindepräsident Stefan Marty begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur 5. Gemeindeversammlung der Amtsperiode 2022 – 2026.

Der **Gemeindepräsident Stefan Marty** begrüsst die Pressevertreterinnen, Judith Sacchi (Furttaler) und Anna Bérard (Zürcher Unterländer) sowie die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Regensdorf.

Bezüglich der heutigen Gemeindeversammlung stellt der **Gemeindepräsident Stefan Marty** fest, dass mit der Publikation im Furttaler (offizielles Publikationsorgan) vom 8. November 2024 unter Angabe der insgesamt 3 (drei) Traktanden, des beleuchtenden Berichts und der Anträge, rechtzeitig eingeladen wurde, dass das Stimmregister auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt hat und die Aktenauflage ordnungsgemäss ab dem 11. November 2024 stattgefunden hat.

Ausserdem wurde am 6. Dezember 2024 die Einladung zur Gemeindeversammlung unter Angabe der Traktanden im Furttaler nochmals publiziert.

Das Stimmrecht wird durch den **Gemeindepräsidenten Stefan Marty** erklärt (Schweizer Bürger, Volljährigkeit, stimmberechtigt, wohnhaft in Regensdorf, Watt und Adlikon). Er weist die Versammlung darauf hin, dass nicht Stimmberechtigte anwesend sein dürfen, diese sich jedoch auf die für Besucher reservierten Plätze begeben müssen. Das Stimmrecht wird auf Nachfrage des **Gemeindepräsidenten Stefan Marty** von niemandem bestritten.

Weiter führt er aus, dass im Sinne eines speditiven Ablaufs der Versammlung auf das Vorlesen der publizierten Anträge des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission verzichtet werden soll, sofern durch die Versammlung nicht ausdrücklich das Vorlesen verlangt.

Die Versammlung verlangt nicht, dass die Anträge des Gemeinderates oder der Rechnungsprüfungskommission vorgelesen werden.

Nachdem aus der Versammlung keine weiteren Nominationen für die Stimmenzähler erfolgen, werden die vom Gemeindepräsidenten Stefan Marty vorgeschlagenen

1. Albrecht, Hans Rudolf, Grundstrasse 4a, 8105 Watt
2. Frei, André, Dortstrasse 121, 8105 Watt
3. Gisler, Anita, Niederhaslistrasse 144, 8105 Watt
4. Troxler, Michael, Dorfstrasse 28, 8105 Watt

still gewählt.

Es werden **273 Stimmberechtigte** gezählt.

Es wurde durch René Mathis eine Änderung der Traktandenliste beantragt. Es sollen die Traktanden Nr. 2 und Nr. 3 abgetauscht werden, sodass die §17 Anfragen vor der Budgetberatung behandelt werden.

Dem **Antrag auf Änderung der Traktandenliste** wird mit 113 JA-Stimmen gegenüber 111 Nein-Stimmen **zugestimmt**.

Der **Gemeindepräsident Stefan Marty** erklärt in der Folge die Gemeindeversammlung für offiziell eröffnet.

Weisungen und Anträge

1. Kreditgenehmigung von CHF 787'700.00 (inkl. MwSt.) für die Erstellung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Sportanlage Wisacher

A. WEISUNG

1. Zusammenfassung

Die Sportanlage Wisacher wird im Jahr 2025 einer Minimalisanierung unterzogen. In diesem Zusammenhang soll das Dach mit einer PV-Anlage ausgerüstet werden. Das Dach soll vollständig mit Modulen belegt werden. Die Anlage wird eine durchschnittliche Stromproduktion von 390'000 kWh haben und damit den Eigenbedarf im Umfang von 62'000 kWh (ca. 16% der Gesamtproduktion) vollumfänglich abdecken. Der überschüssige Strom von 328'000 kWh wird ins Netz der EKZ zurück gespiesen und der Gemeinde Regensdorf vergütet. Basierend auf dem Rückvergütungstarif der EKZ 2025 (15.6 Rp./kWh inkl. Herkunftsnachweis) entspricht dies einer Rückvergütung von Fr. 51'150.00.

Mit der voraussichtlichen Einführung des neuen Stromgesetzes per 01. Januar 2026 ändern sich die Rahmenbedingungen für den selbst produzierten Strom. Künftig können lokale Energiegemeinschaften (LEG) geschaffen werden. Der überschüssig produzierte Strom kann dann in anderen Gemeindeliegenschaft kostengünstig verwendet werden. Für die Übertragung des selbst produzierten Solartstroms in andere Liegenschaften im Rahmen von lokalen Energiegemeinschaften fällt künftig ein deutlich reduziertes Netzentgelt an. Für Solarstrom soll dieser gegenüber der normalen Netzgebühr 40% betragen. Zudem wird der Einkaufspreis des Stromes aufgrund der LEG deutlich reduziert, wodurch die Erstellung der PV Anlage noch attraktiver wird.

2. Ausgangslage

Die Sportanlage Wisacher, wurde 1982 mit einer 3-fach Turnhalle erbaut und 2006 um einen 2-geschossigen Anbau erweitert. Von rund 120 Sportanlagen mit Zentrumsfunktion und überkommunaler Bedeutung wurde die Anlage 2018 mit 10 anderen in die neu geschaffene Kategorie «polysportive Zentren» (PSZ) im KASAK-Katalog (kantonales Sportanlagenkonzept) aufgenommen. Dank ihrem Angebot mit einer 3-fach Sporthalle, umgeben von einer grosszügigen Freianlage können im PSZ neben dem Schulsport und dem alltäglichen Trainingsangebot grosse Veranstaltungen des Breitensports, Ausbildungskurse und Trainingslager von Sportverbänden und -vereinen durchgeführt werden. Seit über 40 Jahren in dieser Funktion mit wachsender Beliebtheit und einer steigenden Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern sind viele Bauteile der Anlage am Ende ihrer Lebensdauer angelangt, erfüllen ihre Funktionen nur noch mangelhaft und sind sanierungsbedürftig.

Der Gemeinderat hat aufgrund dessen an seiner Sitzung vom 9. April 2024 beschlossen die Sportanlage Wisacher einer Minimalisanierung zu unterziehen. In dieser Sanierung werden die folgenden Hauptbauteile erneuert: Fassade, Aufwertung Kiosk, Elektroanlagen, Lüftung, Asbestsanierung, Abdichtung Duschen, Garderobenanlage West. Die Kosten für diese Sanierung belaufen sich auf etwa 7.4 Mio. Franken. Diese gebundene Ausgabe wurde am 26. April 2024 im Furttaler publiziert und ist am 22. Mai 2024 in Rechtskraft erwachsen. Gleichzeitig mit der Sanierung der Sportanlage Wisacher, soll auf dem Dach eine Photovoltaik-Anlage erstellt werden. Eine solche Erstellung entspricht dem Leitbild der Gemeinde Regensdorf als Mitglied von Energiestadt.

3. Projekt

Die bestehende, asbesthaltige Welleternit- Dacheindeckung und Fassadenverkleidung ist in die Jahre gekommen, sieht optisch nicht mehr sehr ansprechend aus und ist stellenweise undicht.

Das bestehende Dach ist als Kaltdach erstellt worden. Bei der anstehenden Dach- und Fassadensanierung wird die Dämmebene nach aussen, über die Nagelbinder verschoben, und somit neu als Warmdach ausgebildet. Der Dachaufbau besteht an der Oberfläche aus Aluminium- Blechprofilen, welches über die gesamte Dachfläche mit einer PV- Anlage bestückt wird. Nach Rücksprache mit dem Bauingenieur ist das Dach bereits heute statisch gesehen am Limit und kann ohne Verstärkung keine zusätzlichen Lasten aufnehmen. Aus diesem Grund wird die Tragkonstruktion in diesem Bereich verstärkt.

Die PV-Anlage wurde mit einem Standard Modul (Internationaler/Weltweiter Herkunft) mit den Abmessungen von ca. 1.75 x 1.13 m geplant. Die Modulleistung ist mit 440 kWp angesetzt. Die Module werden mittels speziellen Befestigungsklemmen ohne Dachdurchdringung montiert. Die dafür notwendigen Wechselrichter und Unterverteilungen sind im Dachgeschoss platziert.

Die bestehende Elektroerschliessung wird durch die Leistungsstarke 420 kWp Photovoltaikanlage von den bestehenden 330A auf neu 630A verstärkt. Dies dient der Rückspeisung des generierten Stromes der Anlage. Die Werkerschliessung erfolgt auf ein Anschlussfeld in der Elektrohauptverteilung im aussenliegenden Elektroraum.

Die PV-Anlage soll im Eigenverbrauch betrieben werden. Die PV-Anlage speist in den gemessenen Bereich ein. Hierdurch wird bei zeitgleichem Stromverbrauch der solar produzierte Strom direkt genutzt. Die überschüssige Energie wird in das öffentliche Stromnetz eingespielen. Die Eigenverbrauchsquote stellt den Anteil des selber verbrauchten Solarstromes am gesamt produzierten Solarstrom dar. Anhand vom durchschnittlichen Stromverbrauch der Sporthalle von 124'000 kWh wurde ein Eigenverbrauchsanteil von rund 16 % simuliert. Dies bedeutet, dass 16% (62'000 kWh) des Solarstroms vor Ort verbraucht wird und die restlichen 84% (328'000 kWh) ins öffentliche Stromnetz zurückgespielen werden.

Die Überschussproduktion, das heisst der ins Netz zurück gespielene Solarstrom, wird der Gemeinde vergütet. Die Tarife werden jährlich durch den zuständigen Netzbetreiber EKZ festgelegt. Die EKZ übernimmt den Strom in seinem Netzgebiet für einen jährlich fixen kWh Tarif.

Der Überschüssige Strom von 328'000 kWh wird ins Netz der EKZ zurück gespielen und so vergütet. Aufgrund des Rückvergütungstarifes der EKZ 2025 (15.6 Rp./kWh inkl. Herkunftsnachweis) entspricht dies einer Rückvergütung von Fr. 51'150.00.

Kosten

Für die Erstellung der PV-Anlage ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Grabarbeiten für PV-Anschluss	CHF	100'000.00
PV-Anlage	CHF	367'000.00
Elektroinstallationen	CHF	97'000.00
Honorare	CHF	113'000.00
Nebenkosten	CHF	17'000.00
Reserve (ca. 5 %)	CHF	<u>34'700.00</u>
Sub-Total	CHF	728'700.00
Mehrwertsteuer 8.1 % (gerundet)	CHF	<u>59'000.00</u>
Total brutto (inkl. MwSt.)	CHF	<u>787'700.00</u>

./. erwarteter Förderbeitrag Bund/Kanton/ CHF 80'700.00

Für die Erstellung der PV-Anlage kann mit einem Förderbeitrag von CHF 80'700.00 durch den Kanton/Bund/Förderprogramm gerechnet werden. Die Förderbeiträge sind in den Bruttokosten nicht berücksichtigt.

Die zu erwartenden jährlichen Folgekosten werden wie folgt veranschlagt:

Kapitalfolgekosten 6.5 % (Abschreibung 5 % und Verzinsung 1.5 %) der Bruttoinvestitionen	CHF	51'200.00
Betriebliche Folgekosten (Sachaufwand) 3.5 % der Bruttoinvestitionen	CHF	<u>27'600.00</u>
Jährliche Folgekosten (Aufwand)	CHF	78'800.00
Jährliche Folgeerträge Rückvergütung (Ertrag) (basierend auf dem EKZ Rückvergütungstarif 2025 von 15.6 Rp./kWh)	CHF	51'150.00
Jährliche Kostenersparnis aufgrund des Eigenverbrauchs (basierend auf dem EKZ Tarif 2025 von 15.6 Rp./kWh)	CHF	14'650.00
Jährliche Folgekosten	CHF	<u>13'000.00</u>

Mit der voraussichtlichen Einführung des neuen Stromgesetzes per 01.01.2026 ändern sich die Rahmenbedingungen für den selbst produzierten Strom. Dieser muss nicht mehr wie heute eingespielen werden. Hierfür können lokale Energiegemeinschaften (LEG) geschaffen werden. Der überschüssig produzierte Strom kann dann in anderen Gemeindeliegenschaft wie Kindergärten, Schulen oder der Abwasserreinigungsanlage (ARA) verbraucht werden. Für die Übertragung des selbst produzierten Solarstroms in andere Liegenschaften fällt jedoch weiter ein Netzentgelt an. Für Solarstrom soll dieser gegenüber der normalen Netzgebühr 40% betragen. Das wären gemäss EKZ Tarif 2025 (die Tarife 2026 sind noch nicht bekannt) 0.22 Rp./kWh (gegenüber 100% 0.55 Rp./kWh).

Wenn der überschüssig produzierte Strom im Wisacher von 328'000 kWh abzüglich des Netzentgeltes in anderen Liegenschaften der Gemeinde verbraucht werden, dann müssen die jährlichen Folgekosten wie folgt veranschlagt werden:

Kapitalfolgekosten 6.5 % (Abschreibung 5 % und Verzinsung 1.5 %) der Bruttoinvestitionen	CHF	51'200.00
Betriebliche Folgekosten (Sachaufwand) 3.5 % der Bruttoinvestitionen	CHF	27'600.00
Jährliche Folgekosten (Aufwand)	CHF	78'800.00
Jährliche Kostenersparnis durch den Verbrauch des überschüssigen Stroms in anderen Liegenschaften (basierend auf dem EKZ Tarif 2025 von 15.6 Rp./kWh)	CHF	77'300.00

Jährliche Kostenersparnis aufgrund des Eigenverbrauchs im Wisacher (basierend auf dem EKZ Tarif 2025 von 15.6 Rp./kWh)	CHF	14'650.00
Jährlicher Folgertrag	CHF	13'150.00

B. ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024:

1. Für die Erstellung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Sportanlage Wisacher ist ein Bruttokredit von CHF 787'700.00 (inkl. MwSt.) zu bewilligen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass mit Förderbeiträgen im Umfang von CHF 80'700.00 gerechnet werden kann.
2. Als Preisstand für den Kredit gilt der Stand des Baupreisindex (Grossraum Zürich) mit Basis vom Oktober 2020 = 100 %, Indexstand Umbau und Renovationen vom April 2023 (Indexstand: 114.0; Basis Oktober 2020). Die Bruttokreditsumme erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Regensdorf, 1. Oktober 2024

Gemeinderat Regensdorf

Stefan Marty Präsident
Stefan Pfyl Schreiber

C. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage zur Installation einer PV-Anlage im Zuge der Sanierung der Sportanlage Wisacher geprüft. Über den Bruttokredit in Höhe von CHF 787'700.00 (inkl. MwSt.) wird an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 abgestimmt.

Nach der aktuellen Ausgestaltung des Stromgesetzes und unter Berücksichtigung der Stromtarife 2025 würden sich aus der Realisation der PV-Anlage jährliche Folgekosten in Höhe von CHF 13'000.00 ergeben. Aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission wäre diese Ausgangslage problematisch, unter anderem da die prognostizierten Stromtarife in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter sinken werden. Allerdings wird ab dem 1. Januar 2026 eine (Teil-) Revision des Stromgesetzes erwartet, die voraussichtlich die Rahmenbedingungen für selbst produzierten Strom anpasst. Diese Änderungen ermöglichen es der Gemeinde, überschüssig produzierten Strom für andere kommunale Liegenschaften zu verwenden, was einen Folgertrag von CHF 13'150.00 jährlich generieren würde.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt, dem Bruttokredit in Höhe von CHF 787'700.00 (inkl. MwSt.) zuzustimmen.

Regensdorf, 29. Oktober 2024

Rechnungsprüfungskommission

Dr. René Schwarz Präsident
Sarah Walder Aktuarin

D. DISKUSSION UND ANTRÄGE

Es wird keine Diskussion verlangt und es werden **keine Anträge** gestellt.

E. ABSTIMMUNGEN

Gemeindepräsident Stefan Marty stellt der Versammlung die Frage, wer dem Antrag des Gemeinderats auf "Kreditgenehmigung von CHF 787'700.00 (inkl. MwSt.) für die Erstellung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Sportanlage Wisacher" zustimme.

Dem Antrag des Gemeinderates auf Kreditgenehmigung von CHF 787'700.00 (inkl. MwSt.) für die Erstellung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Sportanlage Wisacher **stimmt** die Gemeindeversammlung **mit grossem Mehr bei drei (3) Gegenstimmen zu**.

Der **Gemeindepräsident Stefan Marty** dankt der Gemeindeversammlung für die Beschlussfassung und leitet zum nächsten Traktandum über.

2. Anfragen nach §17 Gemeindegesetz

Der **Gemeindepräsident Stefan Marty** informiert, dass vor Ablauf der gesetzlichen Frist von mindestens 10 Arbeitstagen vor der Gemeindeversammlung **sechs (6)** Anfragen nach §17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich eingegangen sind.

3.1 §17-Anfrage von Marco Peter zum Thema Schulwegplan & Personenunterführungen

Die erste Anfrage wurde dem Gemeinderat durch Marco Peter, Zielstrasse 160, 8106 Adlikon bei Regensdorf, am 4. November 2024 per E-Mail eingereicht. Sie befasst sich mit Fragen rund um die Personenunterführung St. Niklaus an der Affolternstrasse. Ein Teil der Fragen wurden durch den Fragesteller per Mail am 9. Dezember 2025 vor der Gemeindeversammlung zurückgezogen. Die Antwort des Gemeinderates wurde ihm ordnungsgemäss im Vorfeld der Versammlung schriftlich zugestellt. Die Fragen und die entsprechenden Antworten des Gemeinderates werden der Versammlung durch den Gemeindeschreiber Stefan Pfyl vorgelesen.

Marco Peter ist anwesend. Er nimmt kurz zur Antwort des Gemeinderats Stellung. Er ist mit der Haltung des Gemeinderats nicht einverstanden.

Die Anfrage von Marco Peter und die Antwort des Gemeinderates liegen dem Protokoll bei.

3.2 §17-Anfrage von Stefan Siegrist und Nicole Peter zum Thema Instandsetzung Affolternstrasse

Die zweite Anfrage wurde dem Gemeinderat durch Stefan Siegrist und Nicole Peter, beide Niklausstrasse 28, 8105 Regensdorf, am 13. November 2024 per E-Mail eingereicht. Sie befasst sich mit Fragen zum Abbruch der Personenunterführung im Projekt "Instandsetzung Affolternstrasse. Die Antwort des Gemeinderates wurde ihnen ordnungsgemäss im Vorfeld der Versammlung schriftlich zugestellt. Die Fragen und die entsprechenden Antworten des Gemeinderates werden der Versammlung durch den Gemeindeschreiber Stefan Pfyl vorgelesen.

Stefan Siegrist ist anwesend. Er bedankt sich für die Antworten, bedauert aber, dass sich die Gemeinde zu wenig mit den Petitionären ausgetauscht habe und wünscht weiterhin, dass die Personenunterführung erhalten bleibt.

Die Anfrage von Stefan Siegrist und Nicole Peter und die Antwort des Gemeinderates liegen dem Protokoll bei.

3.3 §17-Anfrage von Michael Rein zum Thema Verkehrsberuhigung Laubisser/Leematten

Die dritte Anfrage wurde dem Gemeinderat durch Michael Rein, Zielstrasse 182, 8106 Adlikon bei Regensdorf, am 24. November 2024 per E-Mail eingereicht. Sie befasst sich mit Fragen zum Projekt Verkehrsberuhigung Laubisser/Leematten. Die Antwort des Gemeinderates wurde ihm ordnungsgemäss im Vorfeld der Versammlung schriftlich zugestellt. Die Fragen und die entsprechenden Antworten des Gemeinderates werden der Versammlung durch den Gemeindeschreiber Stefan Pfyl vorgelesen.

Es wird weder eine Stellungnahme noch eine Diskussion gewünscht.

Die Anfrage von Michael Rein und die Antwort des Gemeinderates liegen dem Protokoll bei.

3.4 §17-Anfrage von 118 Personen zum Thema «Marke Regensdorf»

Die vierte Anfrage wurde von 118 Personen durch eine Vertretung am 25. November 2024 persönlich dem Gemeindeschreiber übergeben. Sie befasst sich mit Fragen rund um die Marke Regensdorf. Die Antwort des Gemeinderates wurde allen 118 Anfragstellenden ordnungsgemäss im Vorfeld der Versammlung schriftlich zugestellt. Die Fragen und die entsprechenden Antworten des Gemeinderates werden der Versammlung durch den Gemeindeschreiber Stefan Pfyl vorgelesen.

Zwei Votanten melden sich. Sie sind mit dem neuen Logo unzufrieden und wünschen sinngemäss, dass das «alte» Logo wieder eingesetzt wird.

Die Anfrage der 118 Personen zur Marke Regensdorf und die Antwort des Gemeinderates liegen dem Protokoll bei.

3.5 §17-Anfrage von 20 Personen zum Thema «New Work»

Die fünfte Anfrage wurde von 20 Personen durch eine Vertretung am 25. November 2024 persönlich dem Gemeindeschreiber übergeben. Sie befasst sich mit Fragen rund um das Projekt «New Work». Die Antwort des Gemeinderates wurde allen 20 Anfragstellenden ordnungsgemäss im Vorfeld der Versammlung schriftlich zugestellt. Die Fragen und die entsprechenden Antworten des Gemeinderates werden der Versammlung durch den Gemeindeschreiber Stefan Pfyl vorgelesen.

Keiner der Anfragstellenden will Stellung zur Antwort des Gemeinderats nehmen. Eine Diskussion wird nicht gewünscht.

Die Anfrage der 20 Personen zu Projekt «New Work» und die Antwort des Gemeinderates liegen dem Protokoll bei.

3.6 §17-Anfrage von 20 Personen zum Thema «Ortsmuseum»

Die sechste Anfrage wurde von 20 Personen durch eine Vertretung am 25. November 2024 persönlich dem Gemeindeschreiber übergeben. Sie befasst sich mit Fragen rund um das Projekt «Ortsmuseum». Die Antwort des Gemeinderates wurde allen 20 Anfragstellenden ordnungsgemäss im Vorfeld der Versammlung schriftlich zugestellt. Die Fragen und die entsprechenden Antworten des Gemeinderates werden der Versammlung durch den Gemeindeschreiber Stefan Pfyl vorgelesen.

Ein Votant nimmt Stellung und zeigt sich irritiert über die Höhe der beiden Kredite, welche für den Wettbewerb und die Planungsarbeiten verwendet worden sind. Ein weiterer Votant erachtet das Planungsvorgehen des Gemeinderates als unprofessionell.

Die Anfrage der 20 Personen zu Projekt «Ortsmuseum» und die Antwort des Gemeinderates liegen dem Protokoll bei.

3. Genehmigung Budget 2025 und Festsetzung des Steuerfusses für 2025 auf 96 %

A. WEISUNG

Der Gemeinderat hat das Budget 2025 der politischen Gemeinde geprüft und verabschiedet.

Das detaillierte Budget 2025 der Politischen Gemeinde zeigt bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 96 % in der Erfolgsrechnung einen Aufwand von CHF 160'180'000.00 (Vorjahr CHF 148'606'000.00) und einen Ertrag von CHF 159'609'900.00 (Vorjahr CHF 153'085'100.00).

Der budgetierte Aufwandsüberschuss von CHF 570'100.00 (Vorjahr Ertragsüberschuss CHF 4'479'100.00) wird mit dem Eigenkapital verrechnet. Das Eigenkapital wird Ende des Budgetjahres voraussichtlich rund 172 Mio. Franken betragen.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen weist bei Ausgaben von CHF 22'095'000.00 (Vorjahr CHF 24'530'000.00) und Einnahmen von CHF 6'328'000.00 (Vorjahr CHF 2'753'000.00) Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 15'767'000.00 (Vorjahr CHF 21'777'000.00) aus. Die Abschreibungen im Verwaltungsvermögen belaufen sich auf CHF 7'705'200.00 (Vorjahr CHF 6'818'600.00).

Im Finanzvermögen werden Nettoausgaben von CHF 1'200'000.00 (Vorjahr CHF 27'295'000.00) ausgewiesen.

Das detaillierte Budget 2025 und Informationen zur Finanz- und Aufgabenplanung 2024 - 2028 können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Ebenso werden auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf (www.regensdorf.ch) die Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Aus Kostengründen verzichtet der Gemeinderat auf den Versand von detaillierten Unterlagen.

B. ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024, dem Budget 2025 mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 570'100.00 zuzustimmen und den gleichbleibenden Steuerfuss von 96 % zu genehmigen.

Regensdorf, 24. September 2024

Gemeinderat Regensdorf

Stefan Marty

Präsident

Stefan Pfyl

Schreiber

C. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2025 der politischen Gemeinde Regensdorf in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 24. September 2024 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	160'180'000.00
	Gesamtertrag	Fr.	159'609'900.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	570'100.00
Investitionsrechnung			
Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	22'095'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	6'328'000.00

	Nettoinvestitionen		
	Verwaltungsvermögen	Fr.	15'767'000.00
Investitionsrechnung			
Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	1'200'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	1'200'000.00
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)		Fr.	47'462'000.00
Steuerfuss			96%

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Erhöhung der Pensionskassenbeiträge für die bei der Alvoso Pensionskasse versicherten Angestellten ohne rechtliche Notwendigkeit vom Gemeinderat beschlossen wurde. Die damit verbundenen Zusatzkosten belasten den Gemeindehaushalt mit mindestens einem Steuerprozent und werden sich voraussichtlich durch steigende Personalkosten weiter erhöhen.

Des Weiteren legte der Gemeinderat der Stimmbevölkerung das Projekt "Kulturzentrum und Museum" vor, dessen bevorzugte Umsetzung eine Investition von CHF 10'719'300 sowie jährlich wiederkehrende Betriebs- und Folgekosten von CHF 868'289 mit sich gebracht hätte. Alleine die geplanten jährlich wiederkehrenden Kosten hätten 2 Steuerprozenten entsprochen. Die Vorlage wurde von der Bevölkerung jedoch klar abgelehnt.

Der Gemeinderat erachtete sowohl die Erhöhung der Pensionskassenbeiträge als auch die für das Kulturzentrum und Museum vorgesehenen Mittel als tragbar für den Finanzhaushalt der Gemeinde. Aus diesen Gründen hält die Rechnungsprüfungskommission eine Senkung des Steuerfusses von 2 Prozent für finanzierbar und angebracht zur finanziellen Entlastung der Bevölkerung.

In Anbetracht der geplanten Investitionen fordert die Rechnungsprüfungskommission zudem eine präzisere und realistischere Budgetplanung, die auf einer sorgfältig priorisierten Projektauswahl basiert. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass eine vollständige Umsetzung aller eingeplanten Vorhaben aus verschiedenen Gründen nicht realisierbar war. Das bisherige Vorgehen, pauschale Kürzungen bei den Investitionskosten vorzunehmen, führt aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission zu einer Finanzplanung, die weder die tatsächlichen Bedürfnisse der Gemeinde noch die verfügbaren Ressourcen angemessen berücksichtigt.

- Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss 2025 der Politischen Gemeinde Regensdorf entgegen dem Antrag des Gemeinderates um 2% zu senken und auf 94% (Vorjahr 96%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Regensdorf, 29. Oktober 2024

Die Rechnungsprüfungskommission
 Präsident: Dr. René Schwarz
 Aktuarin: Sarah Walder

D. DISKUSSION UND ANTRÄGE

Robert Frommenwiler stellt den Antrag, dass der Betrag von Fr. 60'000.00 unter Position 3050 Raumordnung und Planung in die Erfolgsrechnung aufgenommen wird. Diese sollen für ein Variantenstudium der neuen Wehntalerstrasse unter Beibehaltung der Watterbrücke und Tieferlegung der neuen Wehntalerstrasse verwendet werden. Der Gemeindepräsident weist der Vollständigkeit halber darauf hin, dass es sich um einen Investitionskredit handelt und dass die Erfolgsrechnung durch die Aufnahme des Betrags von Fr. 60'000.00 in das Investitionsbudget lediglich mit Fr. 6'000.00 belastet werde (Abschreibung).

Die Versammlung **stimmt** dem Antrag **mit grossem Mehr zu**.

Es werden **keine weiteren Anträge gestellt**.

E. ABSTIMMUNGEN

Gemeindepräsident Stefan Marty stellt der Versammlung die Frage, ob sie dem ergänzten und bereinigten Budget 2025 zustimmt.

Die Versammlung **stimmt** dem bereinigten Budget 2025 **ohne Gegenstimmen zu**.

Gemeindepräsident Stefan Marty erläutert das Abstimmungsprozedere für die Festsetzung des Steuerfusses 2025.

Gemeindepräsident Stefan Marty stellt der Versammlung die Frage, wer dem Antrag der Rechnungsprüfungskommission auf "Senkung des Steuerfusses für 2025 um 2% auf 94%" zustimme.

Dem Antrag der RPK auf Festsetzung des Steuerfusses für 2025 auf 94% **stimmen 108 Personen zu**.

Gemeindepräsident Stefan Marty stellt der Versammlung die Frage, wer dem Antrag des Gemeinderats auf "Festsetzung des Steuerfusses für 2025 auf 96 %" zustimme.

Dem Antrag des Gemeinderates auf Festsetzung des Steuerfusses für 2025 auf 96% **stimmen 138 Personen zu**.

Gemeindepräsident Stefan Marty führt zur Schlussabstimmung und stellt der Versammlung die Frage, wer dem bereinigten Steuerfuss von 96% zustimme.

Dem Antrag des Gemeinderates auf Festsetzung des Steuerfusses für 2025 auf **96 % stimmt** die Gemeindeversammlung **mit grossem Mehr bei vereinzelt Gegenstimmen zu**.

Der **Gemeindepräsident Stefan Marty** dankt der Gemeindeversammlung für die Beschlussfassung und leitet zum nächsten Traktandum über.

Schlussformalitäten

Gemeindepräsident Stefan Marty fragt die Anwesenden an, ob gegen die Versammlungsführung und die Geschäftsabwicklung Einwände erhoben werden.

Aus der **Gemeindeversammlung** werden **keine Einwände** gegen die Geschäftsführung und gegen die Durchführung der Abstimmungen an der heutigen Versammlung vorgebracht.

Die **Gemeindeversammlung** nimmt zur Kenntnis, dass

- das Protokoll von den Stimmzählern innert spätestens 6 Tagen nach Erstellung einzusehen und zu unterzeichnen ist.
- die Berichtigung des Protokolls mittels Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Dielsdorf verlangt werden kann (§164 Abs. 1 Gemeindegesetz);
- ein Stimmrechtsrekurs innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf einzureichen wäre (§19 Abs. 1 lit. c VRG i.V.m. §19b Abs. 2 lit. c). Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, muss die Verletzung der politischen Rechte bereits an der Versammlung gerügt haben (§21a und §22 Abs.1 VRG).

In der Folge dankt **Gemeindepräsident Stefan Marty** den Anwesenden für das Erscheinen und schliesst die Versammlung.

Für die Richtigkeit des Protokolls:



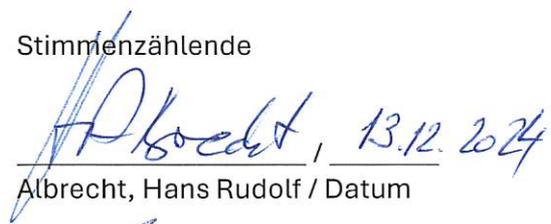
Stefan Pfy
Gemeindeschreiber

Regensdorf, 12. Dezember 2024

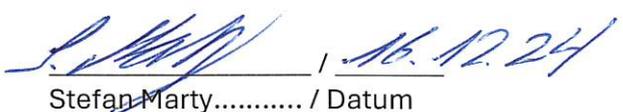
Die Richtigkeit des Protokolls, das geprüft wurde, bezeugen

Stimmzählende

Gemeindepräsident



Albrecht, Hans Rudolf / Datum



Stefan Marty..... / Datum



Frei, André / Datum



Gisler, Anita / Datum



Troxler, Michael / Datum

In Koordination mit der IG-Tunnel stelle ich folgenden Antrag für das Budget 2025:

«Im Budget der Raumordnung Planung, unter Pos. 3050, ist für eine Variantenstudie der neuen Wehntalerstrasse unter Beibehaltung der Watterbrücke und Tieferlegung der neuen Wehntalerstrasse der Budgetbetrag von 259'200 um 60'000 auf 320'000 zu erhöhen».

Folgende Gedanken und Argumente stehen hinter diesem Antrag:

- Der Ausbau der Wehntalerstrasse ist ein Werk, das unsere Gemeinde die nächsten Jahrzehnte prägen wird. Da erwarten wir dass mögliche Alternativen und Varianten geprüft werden und gegeneinander abgewogen werden. Dies ist leider bis heute seitens Kanton wie auch Gemeinde nicht passiert.
- Die Budgeterhöhung ermöglicht, dass Sondierungen gemacht werden können. Das daraus erhaltene geologische Gutachten gibt endlich Aufschluss darüber, wie der Boden und das Grundwasser unter der Wehntalerstrasse beschaffen sind. Wir erhalten wichtige Entscheidungsgrundlagen für jetzt und für die Zukunft.
- Die Tieferlegung der Wehntalerstrasse (die Variante der IG-Tunnel ist ja kein richtiger Tunnelbau, sondern ein tiefer legen der Strasse mit Überdeckelung) ist eine Möglichkeit, die bisher weder vom Kanton, noch von der Gemeinde richtig geprüft wurde. Diese Variante erhält uns die Watterbrücke, unser Brüggli, welches uns den kreuzungsfreien Zugang zum Bahnhof und zum Zentrum garantiert.
- Und wollen wir wirklich das Projekt vom Kanton unterstützen, welches trotz 6-spuriger Strassenführung nur gerade auf das heutige Verkehrsaufkommen ausgerichtet ist? In den nächsten Jahrzehnten werden in Regensdorf mehrere tausend zusätzliche Einwohner in unsere Gemeinde ziehen, man spricht sogar von über 10'000 zusätzlichen Einwohnern. Auch all diese Einwohner werden Autos besitzen. Und die umliegenden Gemeinden werden auch ähnlich wie Regensdorf wachsen und viel zusätzlichen Verkehr generieren. Damit dieser Mehrverkehr durch Regensdorf fließen kann, muss ein Projekt ausgearbeitet werden das kreuzungsfrei die Wehntalerstrasse queren lässt und keine Ampeln vorsieht. Das Projekt vom Kanton mit den vielen Ampeln wäre vom ersten Tag an überlastet.
- Zudem will das Projekt vom Kanton, dass alle Fussgänger und Velofahrer auf der gleichen Strassenebene wie die tausenden von Autos und Lastwagen die Wehntalerstrasse queren müssen. Alle Unter- oder Überführungen die es jetzt noch gibt, müssen verschwinden! Auch wenn sich unsere Gemeinde nun doch endlich für Unterführungen bemüht, eine Garantie für solche Bauten gibt es stand heute keine. Am Ende des Tages entscheidet der Kanton.
- Wir wollen Planungsoffenheit erhalten und mindestens aus zwei Optionen wählen können. Deshalb bitte ich euch Regensdorferinnen und Regensdorfer dieser Budgeterhöhung zuzustimmen.

Pfyl Stefan

Von: Marco.Miriam Peter <marco.miriam.peter@outlook.com>
Gesendet: Montag, 9. Dezember 2024 11:50
An: Info-Regensdorf; Marty Stefan; Pfyl Stefan
Betreff: Rückzug einer Anfrage gem §17

Einige Personen, die diese Nachricht erhalten haben, erhalten nicht oft eine E-Mail von marco.miriam.peter@outlook.com. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Guten Tag

Am 4. November stellte ich zwei Fragen gem. § 17.

Die erste Frage (mit Unterfragen) nach dem Schulwegplan ziehe ich zurück. Dieser Schulwegplan wurde im Projekt zur Affolternstrasse als noch in Bearbeitung erwähnt. Da dies offensichtlich nicht der Fall ist und die erste Sitzung erst 10 Tage nach meiner Anfrage stattgefunden hat, sind meine Fragen verfrüht. Es kann nicht im Interesse der Öffentlichkeit liegen, jetzt damit Zeit zu verlieren.

Ich danke ihnen für die ausführlichen Ausführungen. Am Ende der Antwort zur Frage 1 bringt mich ein Satz zum Nachdenken. «Den Interessen der Schulkinder wird ein erhöhtes Gewicht beigemessen» ist vieldeutig. Warum Sonderrechte für Schulkinder? Primäres Ziel muss sein, Schulkinder der Unterstufe, vor schweren Unfällen zu bewahren, die noch nicht fit für die Anforderungen des Strassenverkehrs sind. Dafür sind Sie sie massgeblich verantwortlich.

Mit besten Grüssen

Marco Peter
Zielstrasse 160
CH-8106 Adlikon
marco.miriam.peter@outlook.com
Marco: 0041 76 356 25 70

Isufi Debora

Von: Kanzlei
Gesendet: Montag, 4. November 2024 10:47
An: Pfyl Stefan; Isufi Debora
Betreff: WG: 2 Anfragen gem. § 17 des Gemeindegesetzes für die Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2024

Von: Marco.Miriam Peter <marco.miriam.peter@outlook.com>
Gesendet: Montag, 4. November 2024 10:12
An: Marty Stefan <stefan.marty@regensdorf.ch>; Noger Daniel <Daniel.Noger@regensdorf.ch>; Kanzlei <Kanzlei@regensdorf.ch>
Cc: Peter-Siegrist Nicole <Nicole.Peter-Siegrist@usz.ch>; Stefan <stefan_siegrist@hotmail.com>; claudio.cavalloni@bluewin.ch; Anne Beyer <anne_beyer@gmx.ch>; rukiye@gmx.ch; Vögeli Angi <angi.voegeli@gmail.com>; 'Peter Andrea' <andrea_peter@yahoo.com>; miriam peter <mirpeter@gmx.ch>
Betreff: 2 Anfragen gem. § 17 des Gemeindegesetzes für die Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2024

Einige Personen, die diese Nachricht erhalten haben, erhalten nicht oft eine E-Mail von marco.miriam.peter@outlook.com.
Erfahren Sie, warum dies wichtig ist

Guten Tag

Ich nehme Bezug auf § 17 des Gemeindegesetzes (GG), das folgendes besagt:

- Anfragerecht § 17. ¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.
- ² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.
- ³ In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Frage 1, Schulwegplan:

Im Auflageprojekt Affolternstrasse des Kantons, das bis zum 4. November 2024 auflag, wird im Technischen Bericht Kapitel 4.3.8 (S.19) auf einen Schulwegplan der Gemeinde verwiesen, der noch in Bearbeitung sei.

- Wer ist für diesen Schulwegplan verantwortlich? Wer ist der verantwortliche Chef und welche Personen sind daran beteiligt?
- Wann wurde das Projekt Schulwegplan gestartet?
- Welche Zwischenergebnisse liegen vor?
- Nach welchem Leitbild/ Grundsätzen/ Auslegungskriterien wird dieser Schulwegplan erarbeitet? Wie wird mit Zielkonflikten umgegangen wie z.B. Vegetation oder Parkplätzen (Autos), die die Sicht auf kleine Kinder versperren, Zielkonflikten bei den Bedürfnissen von Kindern und Behinderten.

Frage 2, Personenunterführungen in der Gemeinde:

Die Gemeinde versucht/ versuchte die Personenunterführung St. Niklaus an der Affolternstrasse, direkt neben dem Schulhaus Chrüzächer aufzuheben.

Es geht nun das Gerücht um, die Gemeinde resp. der Kanton plane(n) mittel- bis langfristig weitere Personenunterführungen aufzuheben.

- Ist diese richtig oder falsch?
- Sollte dem so sein sollte, so bitte ich um Nennung der nächsten gefährdeten Unterführungen.
- Wie erfolgt der Winterdienst bei Unterführungen damit sie durch übliches Streusalz keinen Schaden nehmen?

Mit freundlichen Grüssen

Marco Peter

Zielstrasse 160

CH-8106 Adlikon

marco.miriam.peter@outlook.com

0041 76 356 25 70

Herr
Marcus Peter
Zielstrasse 160
8106 Adlikon b. Regensdorf

Regensdorf, 5. Dezember 2024

Ihre Anfrage nach §17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich zum Thema Schulwegplan und Personalunterführungen

Sehr geehrter Herr Peter

Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihre Anfrage. Gerne beantwortet er Ihre Fragen wie folgt:

Fragen 1, Schulwegplan:

Frage:

- Wer ist für diesen Schulwegplan verantwortlich? Wer ist der verantwortliche Chef und welche Personen sind daran beteiligt?

Antwort des Gemeinderats:

- Die administrative Bearbeitung des Themas Schulwegsicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe der Abteilungen Bau & Werke, Bereich Raum und Umwelt, der Primarschule und der Abteilung Sicherheit. Die Verwaltungsabteilungen arbeiten immer im Auftrag und im Austausch mit dem jeweiligen politischen Ressortvorstand oder dem Gesamtgemeinderat. Verantwortlich für die Verabschiedung des Schulwegplanes ist der Gesamtgemeinderat.

Frage:

- Wann wurde das Projekt Schulwegplan gestartet?

Antwort des Gemeinderats:

- Im Bereich der Primarschule besteht schon seit längerem ein Schulwegreglement (gültig per 1. August 2020). Im Rahmen der Erarbeitung des räumlichen Entwicklungskonzeptes (REK) wurde die Anfrage betreffend Umgang mit den Elterntaxifahrten gestellt. Der Gemeinderat hielt damals im Mitwirkungsbericht (Punkt 20) fest, dass er diese Besorgnisse teilt und die Taxifahrten mit geeigneten Massnahmen unterbunden werden (Sensibilisierung, Fahrverbot etc.) sollten.

Der Gemeinderat beauftragte Ende Januar 2024 die Verwaltung nach geeigneten Lösungen zu suchen. Im April hat die einberufene Arbeitsgruppe entschieden, dass im Rahmen des Fuss- und Veloverkehrskonzeptes die Schulwegplanung aufgenommen werden soll. Die Startsituation für dieses Konzept erfolgte am 14. November 2024.

Frage:

- Welche Zwischenergebnisse liegen vor?

Antwort des Gemeinderates:

- Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor.

Frage:

- Nach welchem Leitbild/ Grundsätzen/ Auslegungskriterien wird dieser Schulwegplan erarbeitet? Wie wird mit Zielkonflikten umgegangen wie z.B. Vegetation oder Parkplätzen (Autos), die die Sicht auf kleine Kinder versperren, Zielkonflikten bei den Bedürfnissen von Kindern und Behinderten.

Antwort des Gemeinderates:

- Der Schulwegplan orientiert sich an den Bedürfnissen und Anforderungen der Schulkinder an ein sicheres Schulwegenetz. Dabei werden die übergeordneten und kommunalen Rahmenbedingungen, Gesetze, Richtlinien und Grundsätze berücksichtigt. Diese sind insbesondere auf kommunaler Stufe das Freiraumkonzept, der Richtplan, das Klimaleitbild und das Gesamtverkehrskonzept. Die teilweise widersprüchlichen Anforderungen werden in einer Interessenabwägung ausgelegt, gegeneinander abgewogen und bewertet. Den Interessen der Schulkinder wird ein erhöhtes Gewicht beigemessen.

Fragen 2, Personenunterführungen in der Gemeinde:

Die Gemeinde versucht/versuchte die Personenunterführung St. Niklaus an der Affolternstrasse, direkt neben dem Schulhaus Chrüzächer aufzuheben.

Es geht nun das Gerücht um, die Gemeinde resp. der Kanton plane(n) mittel- bis langfristig weitere Personenunterführungen aufzuheben.

Frage:

- Ist dies richtig oder falsch?

Antwort des Gemeinderates:

- Das ist richtig. Der Gemeinderat hält zu den einführenden Erläuterungen des Anfragestellers fest, dass es nicht die Gemeinde Regensdorf ist, die die Personenunterführung aufheben will. Es handelt sich um ein Projekt des kantonalen Tiefbauamtes, welches im Planungslead ist. Die Gemeinde Regensdorf unterstützt eine Temporeduktion bis ausgangs Regensdorf Richtung Zürich auf Tempo 30 und hat dies dem Tiefbauamt bereits mitgeteilt.

Frage:

- Sollte dem so sein sollte, so bitte ich um Nennung der nächsten gefährdeten Unterführungen.

Antwort des Gemeinderats:

- Der Kanton plant folgende Rückbauten:
 - Personenunterführung beim McDonalds (Wehntaler-/Adlikerstrasse). Der Rückbau ist im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Wehntalerstrasse geplant.
 - Personenunterführung Wancor (Wehntalerstrasse, Höhe Eichwatt). Der Rückbau ist im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Wehntalerstrasse geplant.
 - Personenunterführung St. Niklaus (Chrützächer). Der Rückbau ist im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Affolternstrasse geplant.

Der Gemeinderat setzt sich gegenüber dem Kanton für einen möglichen Ersatz und oder Erhalt der Unterführungen an der Wehntalerstrasse ein. Er hat aufgrund seiner Haltung eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Der Gemeinderat hält fest, dass gegenüber dem heutigen Zustand mit dem geplanten Projekt Wehntalerstrasse deutlich mehr à-Niveau-Querungsmöglichkeiten entstehen.

- Die Gemeinde plant folgende Ersatzunterführung:
 - Personenunterführung Lindenweg (Watter-/Althardstrasse). Als Ersatzunterführungen sind eine Fahrrad- sowie eine Personenunterführung geplant. Die Personenunterführung verbindet die neue Bushaltestelle Süd (Überdeckung Ostring, Erstellung Gemeinde) und die neue Bushaltestelle Nord (Erstellung Kanton). Diese Verbindung ist mit einem direkten Anschluss an die neue Velostation geplant. Weiter entsteht eine neue Fahrradunterführung. Die Unterführung entsteht in der Verlängerung der Watterstrasse und führt auf der Nordseite des Bahnhofes in die heutige Althardstrasse. Auch die Fahrradunterführung wird mit einem direkten Anschluss an die neue Velostation geplant. Die Kosten der Fahrradunterführung werden massgeblich durch den Kanton getragen.

Frage:

- Wie erfolgt der Winterdienst bei Unterführungen damit sie durch übliches Streusalz keinen Schaden nehmen?

Antwort des Gemeinderats:

- Die Gemeinde Regensdorf verwendet das Produkt Taufix der Schweizer Saline. Taufix ist kein Spezialprodukt, es ist das normale Auftausalz in 25 kg Säcken der Saline Schweiz. Auf den Treppen und Rampen aller Personenunterführungen in Regensdorf, die nicht überdeckt sind gelangt das erwähnte Streusalz zum Einsatz.

Der Gemeinderat dankt abschliessend nochmals für die Fragen und weist darauf hin, dass sämtliche Anfragen auch immer formlos im persönlichen Gespräch mit den Gemeindeverantwortlichen geklärt werden könnten.

Freundliche Grüsse



Stefan Marty
Gemeindepräsident



Stefan Pfyl
Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 21 vom 03. Dezember 2024

Gemeindeversammlungen 2024.

§17-Anfrage nach Gemeindegesetz des Kantons Zürich. Anfrage an die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 über Schulwegplan und Personenunterführungen von Marco Peter.

0 Führung
0.5.1 Versammlungen

359

1 Ausgangslage

Marco Peter, Zielstrasse 160, 8106 Adlikon bei Regensdorf, hat am 4. November 2024 per E-Mail eine Anfrage nach §17 Gemeindegesetz (GG) eingereicht.

Die Anfrage an den Gemeinderat lautet wie folgt:

«Guten Tag

Ich nehme Bezug auf § 17 des Gemeindegesetzes (GG), das folgendes besagt:

Anfragerecht § 17. ¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

³ In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Frage 1, Schulwegplan:

Im Auflageprojekt Affolternstrasse des Kantons, das bis zum 4. November 2024 auflag, wird im Technischen Bericht Kapitel 4.3.8 (S.19) auf einen Schulwegplan der Gemeinde verwiesen, der noch in Bearbeitung sei.

- Wer ist für diesen Schulwegplan verantwortlich? Wer ist der verantwortliche Chef und welche Personen sind daran beteiligt?
- Wann wurde das Projekt Schulwegplan gestartet?
- Welche Zwischenergebnisse liegen vor?
- Nach welchem Leitbild/ Grundsätzen/ Auslegungskriterien wird dieser Schulwegplan erarbeitet? Wie wird mit Zielkonflikten umgegangen wie z.B. Vegetation oder Parkplätzen

(Autos), die die Sicht auf kleine Kinder versperren, Zielkonflikten bei den Bedürfnissen von Kindern und Behinderten.

Frage 2, Personenunterführungen in der Gemeinde:

Die Gemeinde versucht/ versuchte die Personenunterführung St. Niklaus an der Affolternstrasse, direkt neben dem Schulhaus Chrüzächer aufzuheben.

Es geht nun das Gerücht um, die Gemeinde resp. der Kanton plane(n) mittel- bis langfristig weitere Personenunterführungen aufzuheben.

- Ist diese richtig oder falsch?
- Sollte dem so sein sollte, so bitte ich um Nennung der nächsten gefährdeten Unterführungen.
- Wie erfolgt der Winterdienst bei Unterführungen damit sie durch übliches Streusalz keinen Schaden nehmen?

Mit freundlichen Grüssen

Marco Peter
Zielstrasse 160
CH-8106 Adlikon
marco.miriam.peter@outlook.com
0041 76 356 25 70»

2 Fragestellung

Kann die Anfrage nach § 17 GG durch den Gemeinderat beantwortet und an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 verlesen werden?

3 Zielsetzung

Die Anfrage nach § 17 GG von Marco Peter ist termingerecht beantwortet und so verfasst, dass sie an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 verlesen werden kann.

4 Zuständigkeit

Gemäss § 17 GG sind Anfragen schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Die Beantwortung erfolgt durch den Gemeinderat.

5 Rechtsgrundlagen

Gemäss § 17 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

6 Erwägungen

Die Anfrage nach §17 GG von Marco Peter wurde termingerecht eingereicht. Der Gemeinderat wird die Anfrage beantworten und an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 vortragen.

Die Antwort des Gemeinderates lautet wie folgt:

«Sehr geehrter Herr Peter

Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihre Anfrage. Gerne beantwortet er Ihre Fragen wie folgt:

Fragen 1, Schulwegplan:

Frage:

- Wer ist für diesen Schulwegplan verantwortlich? Wer ist der verantwortliche Chef und welche Personen sind daran beteiligt?

Antwort des Gemeinderats:

- Die administrative Bearbeitung des Themas Schulwegsicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe der Abteilungen Bau & Werke, Bereich Raum und Umwelt, der Primarschule und der Abteilung Sicherheit. Die Verwaltungsabteilungen arbeiten immer im Auftrag und im Austausch mit dem jeweiligen politischen Ressortvorstand oder dem Gesamtgemeinderat. Verantwortlich für die Verabschiedung des Schulwegplanes ist der Gesamtgemeinderat.

Frage:

- Wann wurde das Projekt Schulwegplan gestartet?

Antwort des Gemeinderats:

- Im Bereich der Primarschule besteht schon seit längerem ein Schulwegregelment (gültig per 1. August 2020). Im Rahmen der Erarbeitung des räumlichen Entwicklungskonzeptes (REK) wurde die Anfrage betreffend Umgang mit den Elterntaxifahrten gestellt. Der Gemeinderat hielt damals im Mitwirkungsbericht (Punkt 20) fest, dass er diese Besorgnisse teilt und die Taxifahrten mit geeigneten Massnahmen unterbunden werden (Sensibilisierung, Fahrverbot etc.) sollten. Der Gemeinderat beauftragte Ende Januar 2024 die Verwaltung nach geeigneten Lösungen zu suchen. Im April hat die einberufene Arbeitsgruppe entschieden, dass im Rahmen des Fuss- und Veloverkehrskonzeptes die Schulwegplanung aufgenommen werden soll. Die Startsitung für dieses Konzept erfolgte am 14. November 2024.

Frage:

- Welche Zwischenergebnisse liegen vor?

Antwort des Gemeinderates:

Es liegen noch keine Zwischenergebnisse vor

Frage:

- Nach welchem Leitbild/ Grundsätzen/ Auslegungskriterien wird dieser Schulwegplan erarbeitet? Wie wird mit Zielkonflikten umgegangen wie z.B. Vegetation oder Parkplätzen (Autos), die die Sicht auf kleine Kinder versperren, Zielkonflikten bei den Bedürfnissen von Kindern und Behinderten.

Antwort des Gemeinderates:

- Der Schulwegplan orientiert sich an den Bedürfnissen und Anforderungen der Schulkinder an ein sicheres Schulwegenetz. Dabei werden die übergeordneten und kommunalen Rahmenbedingungen, Gesetze, Richtlinien und Grundsätze berücksichtigt. Diese sind insbesondere auf kommunaler Stufe das Freiraumkonzept, der Richtplan, das Klimaleitbild und das Gesamtverkehrskonzept. Die teilweise widersprüchlichen Anforderungen werden in einer Interessenabwägung ausgelegt, gegeneinander

abgewogen und bewertet. Den Interessen der Schulkinder wird ein erhöhtes Gewicht beigemessen.

Fragen 2, Personenunterführungen in der Gemeinde:

Die Gemeinde versucht/versuchte die Personenunterführung St. Niklaus an der Affolternstrasse, direkt neben dem Schulhaus Chrüzächer aufzuheben.

Es geht nun das Gerücht um, die Gemeinde resp. der Kanton plane(n) mittel- bis langfristig weitere Personenunterführungen aufzuheben.

Frage:

- Ist dies richtig oder falsch?

Antwort des Gemeinderats:

- Das ist richtig. Der Gemeinderat hält zu den einführenden Erläuterungen des Anfragestellers fest, dass es nicht die Gemeinde Regensdorf ist, die die Personenunterführung aufheben will. Es handelt sich um ein Projekt des kantonalen Tiefbauamtes, welches im Planungslead ist. Die Gemeinde Regensdorf unterstützt eine Temporeduktion bis ausgangs Regensdorf Richtung Zürich auf Tempo 30 und hat dies dem Tiefbauamt bereits mitgeteilt.

Frage:

- Sollte dem so sein sollte, so bitte ich um Nennung der nächsten gefährdeten Unterführungen.

Antwort des Gemeinderats:

- Der Kanton plant folgende Rückbauten:
 - Personenunterführung beim McDonalds (Wehntaler-/Adlikerstrasse). Der Rückbau ist im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Wehntalerstrasse geplant.
 - Personenunterführung Wancor (Wehntalerstrasse, Höhe Eichwatt). Der Rückbau ist im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Wehntalerstrasse geplant.
 - Personenunterführung St. Niklaus (Chrüzächer). Der Rückbau ist im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Affolternstrasse geplant.

Der Gemeinderat setzt sich gegenüber dem Kanton für einen möglichen Ersatz und oder Erhalt der Unterführungen an der Wehntalerstrasse ein. Er hat aufgrund seiner Haltung eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Der Gemeinderat hält fest, dass gegenüber dem heutigen Zustand mit dem geplanten Projekt Wehntalerstrasse deutlich mehr à-Niveau-Querungsmöglichkeiten entstehen.

- Die Gemeinde plant folgende Ersatzunterführung:
 - Personenunterführung Lindenweg (Watter-/Althardstrasse). Als Ersatzunterführungen sind eine Fahrrad- sowie eine Personenunterführung geplant. Die Personenunterführung verbindet die neue Bushaltestelle Süd (Überdeckung Ostring, Erstellung Gemeinde) und die neue Bushaltestelle Nord (Erstellung Kanton). Diese Verbindung ist mit einem direkten Anschluss an die neue Velostation geplant. Weiter entsteht eine neue Fahrradunterführung. Die Unterführung entsteht in der Verlängerung der Watterstrasse und führt auf der Nordseite des Bahnhofes in die heutige Althardstrasse. Auch die Fahrradunterführung wird mit einem direkten Anschluss an die neue Velostation geplant. Die Kosten der Fahrradunterführung werden massgeblich durch den Kanton getragen.

Frage:

- Wie erfolgt der Winterdienst bei Unterführungen damit sie durch übliches Streusalz keinen Schaden nehmen?

Antwort des Gemeinderats:

- Die Gemeinde Regensdorf verwendet das Produkt Taufix der Schweizer Saline. Taufix ist kein Spezialprodukt, es ist das normale Auftausalz in 25 kg Säcken der Saline Schweiz. Auf den Treppen und Rampen aller Personenunterführungen in Regensdorf, die nicht überdeckt sind gelangt das erwähnte Streusalz zum Einsatz.

Der Gemeinderat dankt abschliessend nochmals für die Fragen und weist darauf hin, dass sämtliche Anfragen auch immer formlos im persönlichen Gespräch mit den Gemeindeverantwortlichen geklärt werden könnten.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat Regensdorf»

7 Finanzen und Folgekosten

Durch diesen Beschluss erwachsen der Gemeinde keine Kosten.

8 Öffentlichkeit

Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die allfällige Freigabe an Gesuchsteller.

9 Kommunikation und amtliche Publikation

Dieser Beschluss wird weder im Verhandlungsbericht noch in den Mitarbeiterinformationen erwähnt. Die Anfrage und die Antwort des Gemeinderates werden gemäss §17 Abs. 3 GG in der Gemeindeversammlung bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen.

10 Beschluss

- 10.1. Die Anfrage nach § 17 GG von Marco Peter, Zielstrasse 160, 8106 Adlikon, wird gemäss obenstehender Ausführung schriftlich in Briefform beantwortet und an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 durch den Gemeindeschreiber verlesen.
- 10.2. Das Geschäft wird durch den Ressortvorstand Bau- und Werke, Daniel Noger vertreten.
- 10.3. Mitteilung
 - Marcus Peter, Zielstrasse 160, 8106 Adlikon bei Regensdorf (in Briefform, eingeschrieben)
 - Gemeinderat Regensdorf
 - Leiter Bau und Werke
 - Gemeinderatskanzlei (Originalanfrage in Protokoll integrieren & Kopien der Anfrage und vorliegenden GRB zu Akten GV 09.12.2024 legen)

Für die Richtigkeit des Protokolls



Stefan Pfyl
Gemeindeschreiber

Versand: 06. Dezember 2024

Isufi Debora

Von: Kanzlei
Gesendet: Donnerstag, 14. November 2024 06:33
An: Pfyl Stefan; Isufi Debora
Betreff: WG: 2 Anfragen gem. § 17 des Gemeindegesetzes für die Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2024

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Von: Stefan <stefan_siegrist@hotmail.com>
Gesendet: Mittwoch, 13. November 2024 22:04
An: Kanzlei <Kanzlei@regensdorf.ch>
Cc: Nicole Peter <nicolepeter@yahoo.com>
Betreff: 2 Anfragen gem. § 17 des Gemeindegesetzes für die Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2024

Sie erhalten nicht häufig E-Mails von stefan_siegrist@hotmail.com. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)
Guten Tag

Wir nehmen Bezug auf § 17 des Gemeindegesetzes (GG), das folgendes besagt:

Anfragerecht § 17. ¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.
² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.
³ In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Unsere Anfragen betreffen das Projekt "Instandsetzung Affolternstrasse" und dem damit verbundenen Abbruch der Personenunterführung St. Niklaus direkt beim Schulhaus Chrüzächer.

1. Im April 2023 haben wir gegen den Abbruch der Personenunterführung St. Niklaus im Rahmen der damaligen Öffentlichen Projektauflage eine Einwendung eingereicht. Unterstützend haben wir im betroffenen Langfurrenquartier über 130 Unterschriften gegen den Abbruch gesammelt. Dem Gemeinderat lag diese Unterschriftensammlung vor und er hatte dementsprechend Kenntnis vom öffentlichen Interesse für eine Beibehaltung der Personenunterführung. Wir stellen die Frage, weshalb die Bevölkerung des Langfurrenquartiers dennoch nie angehört und das öffentliche Interesse vom Gemeinderat ignoriert wurde?

2. In einem Schreiben vom 24. September 2024 wurden wir von der Gemeinde informiert, dass am Plan der Aufhebung der Personenunterführung weiterhin festgehalten wird. Zitat aus dem Schreiben: "Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass die Instandsetzung der Affolternstrasse **insbesondere betreffend Verkehrssicherheit** und Aufenthaltsqualität **einen grossen Mehrwert** für Regensdorf haben wird". Wir bitten den Gemeinderat zu erklären, wie ein Fussgängerstreifen mit Mittelinsel bei Tempo 50 die Verkehrssicherheit beim Schulhaus Chrüzächer gegenüber der jetzigen Situation mit Personenunterführung erhöhen kann. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der Tatsache, dass bei allen anderen Schulhäusern in der Gemeinde Regensdorf entweder Tempo 30 eingeführt (Ruggenacher) oder zumindest anscheinend geplant (Pächterried) ist. Weiter verfügt das Schulhaus Chrüzächer über eine besondere Lage (direkt am Ortseingang mit Tempo 80, Niveauunterschied von 1.5 Meter gegenüber der Affolternstrasse), welche eine besondere Sicherung des Schulwegs von Kindergärtnerinnen und Schülern erfordert.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anfragen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 zur Sprache kommen würden.

Besten Dank und freundliche Grüsse
Stefan Siegrist und Nicole Peter-Siegrist

Herr
Stefan Siegrist
Nicole Peter
Niklausstrasse 28
8105 Regensdorf

Regensdorf, 5. Dezember 2024

Ihre Anfrage nach §17 nach Gemeindegesetz des Kantons Zürich über den Abbruch der Personalunterführung im Projekt "Instandsetzung Affolternstrasse"

Sehr geehrter Herr Siegrist
Sehr geehrte Frau Peter

Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihre Anfrage. Gerne beantwortet er Ihre Fragen wie folgt:

Frage 1

Wir stellen die Frage, weshalb die Bevölkerung des Langfurrenquartiers dennoch nie angehört und das öffentliche Interesse vom Gemeinderat ignoriert wurde?

Antwort des Gemeinderats

Die Planung und Umsetzung dieses Projektes liegt in der Hoheit des Tiefbauamtes des Kantons Zürich. Der Gemeinderat konnte wie die Bevölkerung zum Bauprojekt gemäss § 12/13 des Strassengesetzes Stellung nehmen. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 135 vom 2. Mai 2023 hat der Gemeinderat im Rahmen der Mitwirkung zum Strassenprojekt Affolternstrasse des Kantons Zürich dann auch Stellung genommen. In der Stellungnahme ist festgehalten, «Die PU Chrüzächer ist im Grundsatz zu erhalten, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand und Kosten möglich ist». Zusätzlich zum erstellten Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) hat der Gemeinderat Regensdorf ein Variantenstudium zur PU in Auftrag gegeben. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 244 vom 5. September 2023 hat der Gemeinderat über die Varianten beraten und sich am Ende für den Abbruch der Personenunterführung ausgesprochen. In dieser Variante wird die bestehende nicht barrierefreie PU bei der Bushaltestelle Chrüzächer komplett rückgebaut und eine barrierefreie, sichere oberirdische Querung mit Mittelinsel angeboten. Durch den Rückbau der Personenunterführung wird Platz für zusätzliche Bäume und Grünflächen geschaffen. Diese wirken sich hitzemindernd aus, da sie künftig grosse Flächen im Bereich der beiden Haltekanten beschatten. Zudem können grosse Bereiche entsiegelt und begrünt werden, was sich ebenfalls hitzemindernd auswirkt.

Es ergibt sich ebenfalls Platz für ein Buswartehäuschen und genügend Sitzmöglichkeiten. Weiter ist bei dieser Variante kein zusätzlicher Landerwerb notwendig.

Weiter wurde festgehalten, dass die Bevölkerung durch den Kanton und die Gemeinde informiert werden soll. Dies wurde dem Tiefbauamt auch so zurückgemeldet, jedoch verwies das kantonale Tiefbauamt als Bauherrin darauf, dass es grundsätzlich für Projekte dieser Grössenordnung keine Informationsveranstaltungen durchführen. Aufgrund der Tatsache, dass der Gemeinderat nicht Projektverantwortlich ist, hat er sich daraufhin entschieden auf eine Infoveranstaltung zu verzichten. Mit Schreiben vom 24. September 2024 wurde das Elternforum sowie die Familien S. und C. über dieses Vorgehen informiert. Im Schreiben wurden die nächsten Schritte, öffentliche Planaufgabe nach §16/17 des Strassengesetzes, aufgezeigt. Im Schreiben wurden die Betroffenen auch aufgefordert direkt mit dem Tiefbauamt in Kontakt zu treten.

Am 30. Oktober 2024 hat weiter ein Augenschein vor Ort stattgefunden, an welchem neben Quartiervertreterinnen und Quartiervertretern auch der Projektleiter des kantonalen Tiefbauamtes und der Bau- und Werkvorstand der Gemeinde Regensdorf anwesend waren. Neben Erläuterungen zum Projekt wurde auch über mögliche Projektoptimierungen beraten.

Frage 2

«...Wir bitten den Gemeinderat zu erklären, wie ein Fussgängerstreifen mit Mittelinsel bei Tempo 50 die Verkehrssicherheit beim Schulhaus Chrüzächer gegenüber der jetzigen Situation mit Personenunterführung erhöhen kann. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der Tatsache, dass bei allen anderen Schulhäusern in der Gemeinde Regensdorf entweder Tempo 30 eingeführt (Ruggenacher) oder zumindest anscheinend geplant (Pächterried) ist.»...

Antwort des Gemeinderats

Zusätzlich zum Betriebs- und Gestaltungskonzept hat die Gemeinde Regensdorf auf eigene Kosten ein Variantenstudium durch die Hydraulik AG (Projektingenieur des Kantons) zur PU in Auftrag gegeben. Folgende drei Varianten wurden ausgearbeitet und einander gegenübergestellt:

- Variante «Amtsvariante» (Rückbau der PU und oberirdische Querung mit Mittelinsel)
- Variante «Erhalt bestehende PU» (PU und oberirdische Querung mit Mittelinsel)
- Variante «Teilabbruch bestehende PU» (Rückbau der Rampe und oberirdische Querung mit Mittelinsel)

Die Abwägung hat ergeben, dass die "Amtsvariante" die beste Lösung darstellt, da sie sowohl funktionale als auch ökologische Vorteile vereint. Durch den Rückbau der bestehenden, nicht barrierefreien Personenunterführung (PU) bei der Bushaltestelle Chrüzächer kann eine barrierefreie und sichere oberirdische Querung mit einer Mittelinsel geschaffen werden. Diese Lösung entspricht der natürlichen Fussgängerführung und erhöht die Aufenthaltsqualität durch die Möglichkeit, grosse Flächen zu begrünen und zusätzliche Bäume zu pflanzen, was sich positiv auf die Hitzeminderung auswirkt. Ausserdem schafft der Rückbau Platz für ein Bus-häuschen und ausreichend Sitzmöglichkeiten. Für die Gemeinde entstehen keine zusätzlichen Kosten, da der Rückbau der PU auf Kosten des Kantons Zürich erfolgt und keine wiederkehrenden Unterhaltskosten anfallen. Die Infrastruktur wird insgesamt verbessert und der öffentliche Raum nachhaltig aufgewertet. Landerwerb ist wie in den anderen Varianten nicht erforderlich.

Weiter sind Fussgänger sehr empfindlich auf Umwege, d.h. sie suchen sich immer den möglichst direkten Weg. Wird beides angeboten, kann davon ausgegangen werden, dass die Unterführung kaum genutzt wird.

Eine Forschungsarbeit aus dem Jahr 2016 zu sicheren Schulwegen und Massnahmenplanung vom ASTRA empfiehlt Unter- oder Überführungen nur bei Hauptverkehrsstrassen mit mehr als zwei Fahrstreifen. Er hält weiter fest, dass Unter- und Überführungen eine sichere Alternative darstellen können, wenn keine andere Querungshilfe ausreichende Sicherheit bietet. Ihr Einsatz widerspricht jedoch der Idee der Koexistenz der Verkehrsteilnehmenden, da sie die räumliche Trennung von Fussgängern, Velofahrern und motorisiertem Verkehr verstärken. Diese Trennung fördert die Dominanz des motorisierten Verkehrs und verringert die soziale Sicherheit. Zudem führen Unter- und Überführungen häufig zu Umwegen und Komforteinbussen für den Fuss- und Veloverkehr. Letztlich sind die Kosten im Vergleich zu anderen Querungsmöglichkeiten sehr hoch.

Bei der Affolternstrasse handelt sich um eine Kantonsstrasse, womit die Hoheit über allfällige Anpassungen im Strassenraum beim Kanton liegt. Der Gemeinderat wird sich für Tempo 30 im Bereich Chrüzächer beim Kanton einbringen. Sollte aber ein entsprechender Vorstoss aus der Bevölkerung eingehen, wird er diesen unterstützen. Dies wurde dem Kanton auch bereits so mitgeteilt. Zudem ist zu erwähnen, dass für die Strassen im Gebiet Chrüzächer, welche in der Hoheit der Gemeinde liegen, bereits eine Zone 30 eingerichtet wurde.

Der Gemeinderat dankt abschliessend nochmals für die Fragen und weist darauf hin, dass sämtliche Anfragen auch immer formlos im persönlichen Gespräch mit den Gemeindeverantwortlichen geklärt werden könnten.

Freundliche Grüsse



Stefan Marty
Gemeindepräsident



Stefan Pfyl
Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 21 vom 03. Dezember 2024

Gemeindeversammlungen 2024.

§17-Anfrage nach Gemeindegesetz des Kantons Zürich. Anfrage an die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 über den Abbruch der Personenunterführung im Projekt "Instandsetzung Affolternstrasse" von Stefan Siegrist und Nicole Peter.

0 Führung
0.5.1 Versammlungen

360

1 Ausgangslage

Stefan Siegrist und Nicole Peter, beide Niklausstrasse 28, 8105 Regensdorf, haben am 13. November 2024 per E-Mail eine Anfrage nach §17 Gemeindegesetz (GG) eingereicht.

Die Anfrage an den Gemeinderat lautet wie folgt:

«Guten Tag

Wir nehmen Bezug auf § 17 des Gemeindegesetzes (GG), das folgendes besagt:

Anfragerecht

§ 17. ¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

³ In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Unsere Anfragen betreffen das Projekt "Instandsetzung Affolternstrasse" und dem damit verbundenen Abbruch der Personenunterführung St. Niklaus direkt beim Schulhaus Chrüzächer.

1. Im April 2023 haben wir gegen den Abbruch der Personenunterführung St. Niklaus im Rahmen der damaligen Öffentlichen Projektauflage eine Einwendung eingereicht. Unterstützend haben wir im betroffenen Langfurrenquartier über 130 Unterschriften gegen den Abbruch gesammelt. Dem Gemeinderat lag diese Unterschriftensammlung vor und er hatte dementsprechend Kenntnis vom öffentlichen Interesse für eine Beibehaltung der Personenunterführung. Wir stellen die Frage, weshalb die Bevölkerung des Langfurrenquartiers dennoch nie angehört und das öffentliche Interesse vom Gemeinderat ignoriert wurde?

2. In einem Schreiben vom 24. September 2024 wurden wir von der Gemeinde informiert, dass am Plan der Aufhebung der Personenunterführung weiterhin festgehalten wird. Zitat aus dem Schreiben: "Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass die Instandsetzung der Affolternstrasse insbesondere betreffend Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität einen grossen Mehrwert für Regensdorf haben wird". Wir bitten den Gemeinderat zu erklären, wie ein Fussgängerstreifen mit Mittelinsel bei Tempo 50 die Verkehrssicherheit beim Schulhaus Chrüzächer gegenüber der jetzigen Situation mit Personenunterführung erhöhen kann. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der Tatsache, dass bei allen anderen Schulhäusern in der Gemeinde Regensdorf entweder Tempo 30 eingeführt (Ruggenacher) oder zumindest anscheinend geplant (Pächterried) ist. Weiter verfügt das Schulhaus Chrüzächer über eine besondere Lage (direkt am Ortseingang mit Tempo 80, Niveauunterschied von 1.5 Meter gegenüber der Affolternstrasse), welche eine besondere Sicherung des Schulwegs von Kindergärtnern und Schülern erfordert.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anfragen an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 zur Sprache kommen würden.

Besten Dank und freundliche Grüsse
Stefan Siegrist und Nicole Peter-Siegrist»

2 Fragestellung

Kann die Anfrage nach § 17 GG durch den Gemeinderat beantwortet und an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 verlesen werden?

3 Zielsetzung

Die Anfrage nach § 17 GG von Stefan Siegrist und Nicole Peter ist termingerecht beantwortet und so verfasst, dass sie an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 verlesen werden kann.

4 Zuständigkeit

Gemäss § 17 GG sind Anfragen schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Die Beantwortung erfolgt durch den Gemeinderat.

5 Rechtsgrundlagen

Gemäss § 17 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

6 Erwägungen

Die Anfrage nach §17 GG von Stefan Siegrist und Nicole Peter wurde termingerecht eingereicht. Der Gemeinderat wird die Anfrage beantworten und an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 vortragen.

Die Antwort des Gemeinderates lautet wie folgt:

«Sehr geehrte Frau Peter
Sehr geehrter Herr Siegrist

Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihre Anfrage. Gerne beantwortet er Ihre Fragen wie folgt:

Frage 1

...»Wir stellen die Frage, weshalb die Bevölkerung des Langfurrenquartiers dennoch nie angehört und das öffentliche Interesse vom Gemeinderat ignoriert wurde?»

Antwort des Gemeinderats

Die Planung und Umsetzung dieses Projektes liegt in der Hoheit des Tiefbauamtes des Kantons Zürich. Der Gemeinderat konnte wie die Bevölkerung zum Bauprojekt gemäss § 12/13 des Strassengesetzes Stellung nehmen. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 135 vom 2. Mai 2023 hat der Gemeinderat im Rahmen der Mitwirkung zum Strassenprojekt Affolternstrasse des Kantons Zürich dann auch Stellung genommen. In der Stellungnahme ist festgehalten, «Die PU Chrüzächer ist im Grundsatz zu erhalten, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand und Kosten möglich ist». Zusätzlich zum erstellten Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) hat der Gemeinderat Regensdorf ein Variantenstudium zur PU in Auftrag gegeben. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 244 vom 5. September 2023 hat der Gemeinderat über die Varianten beraten und sich am Ende für den Abbruch der Personenunterführung ausgesprochen. In dieser Variante wird die bestehende nicht barrierefreie PU bei der Bushaltestelle Chrüzächer komplett rückgebaut und eine barrierefreie, sichere oberirdische Querung mit Mittelinsel angeboten. Durch den Rückbau der Personenunterführung wird Platz für zusätzliche Bäume und Grünflächen geschaffen. Diese wirken sich hitzemindernd aus, da sie künftig grosse Flächen im Bereich der beiden Haltekanten beschatten. Zudem können grosse Bereiche entsiegelt und begrünt werden, was sich ebenfalls hitzemindernd auswirkt. Es ergibt sich ebenfalls Platz für ein Buswartehäuschen und genügend Sitzmöglichkeiten. Weiter ist bei dieser Variante kein zusätzlicher Landerwerb notwendig.

Weiter wurde festgehalten, dass die Bevölkerung durch den Kanton und die Gemeinde informiert werden soll. Dies wurde dem Tiefbauamt auch so zurückgemeldet, jedoch verwies das kantonale Tiefbauamt als Bauherrin darauf, dass es grundsätzlich für Projekte dieser Grössenordnung keine Informationsveranstaltungen durchführe. . Aufgrund der Tatsache, dass der Gemeinderat nicht Projektverantwortlich ist, hat er sich daraufhin entschieden auf eine Infoveranstaltung zu verzichten. Mit Schreiben vom 24. September 2024 wurde das Elternforum sowie die Familien S. und C. über dieses Vorgehen informiert. Im Schreiben wurden die nächsten Schritte, öffentliche Planaufgabe nach §16/17 des Strassengesetzes, aufgezeigt. Im Schreiben wurden die Betroffenen auch aufgefordert direkt mit dem Tiefbauamt in Kontakt zu treten.

Am 30. Oktober 2024 hat weiter ein Augenschein vor Ort stattgefunden, an welchem neben Quartiervertreterinnen und Quartiervertretern auch der Projektleiter des kantonalen Tiefbauamtes und der Bau- und Werkvorstand der Gemeinde Regensdorf anwesend waren. Neben Erläuterungen zum Projekt wurde auch über mögliche Projektoptimierungen beraten.

Frage 2

«...Wir bitten den Gemeinderat zu erklären, wie ein Fussgängerstreifen mit Mittelinsel bei Tempo 50 die Verkehrssicherheit beim Schulhaus Chrüzächer gegenüber der jetzigen Situation mit Personenunterführung erhöhen kann. Dies insbesondere im Zusammenhang mit der Tatsache, dass bei allen anderen Schulhäusern in der Gemeinde Regensdorf entweder Tempo 30 eingeführt (Ruggenacher) oder zumindest anscheinend geplant (Pächterried) ist.»...

Antwort des Gemeinderats

Zusätzlich zum Betriebs- und Gestaltungskonzept hat die Gemeinde Regensdorf auf eigene Kosten ein Variantenstudium durch die Hydraulik AG (Projektingenieur des Kantons) zur PU in Auftrag gegeben. Folgende drei Varianten wurden ausgearbeitet und einander gegenübergestellt:

- Variante «Amtsvariante» (Rückbau der PU und oberirdische Querung mit Mittelinsel)
- Variante «Erhalt bestehende PU» (PU und oberirdische Querung mit Mittelinsel)
- Variante «Teilabbruch bestehende PU» (Rückbau der Rampe und oberirdische Querung mit Mittelinsel)

Die Abwägung hat ergeben, dass die "Amtsvariante" die beste Lösung darstellt, da sie sowohl funktionale als auch ökologische Vorteile vereint. Durch den Rückbau der bestehenden, nicht barrierefreien Personenunterführung (PU) bei der Bushaltestelle Chrüzächer kann eine barrierefreie und sichere oberirdische Querung mit einer Mittelinsel geschaffen werden. Diese Lösung entspricht der natürlichen Fussgängerführung und erhöht die Aufenthaltsqualität durch die Möglichkeit, grosse Flächen zu begrünen und zusätzliche Bäume zu pflanzen, was sich positiv auf die Hitzeminderung auswirkt. Ausserdem schafft der Rückbau Platz für ein Bushäuschen und ausreichend Sitzmöglichkeiten. Für die Gemeinde entstehen keine zusätzlichen Kosten, da der Rückbau der PU auf Kosten des Kantons Zürich erfolgt und keine wiederkehrenden Unterhaltskosten anfallen. Die Infrastruktur wird insgesamt verbessert und der öffentliche Raum nachhaltig aufgewertet. Landerwerb ist wie in den anderen Varianten nicht erforderlich.

Weiter sind Fussgänger sehr empfindlich auf Umwege, d.h. sie suchen sich immer den möglichst direkten Weg. Wird beides angeboten, kann davon ausgegangen werden, dass die Unterführung kaum genutzt wird.

Eine Forschungsarbeit aus dem Jahr 2016 zu sicheren Schulwegen und Massnahmenplanung vom ASTRA empfiehlt Unter- oder Überführungen nur bei Hauptverkehrsstrassen mit mehr als zwei Fahrstreifen. Er hält weiter fest, dass Unter- und Überführungen eine sichere Alternative darstellen können, wenn keine andere Querungshilfe ausreichende Sicherheit bietet. Ihr Einsatz widerspricht jedoch der Idee der Koexistenz der Verkehrsteilnehmenden, da sie die räumliche Trennung von Fussgängern, Velofahrern und motorisiertem Verkehr verstärken. Diese Trennung fördert die Dominanz des motorisierten Verkehrs und verringert die soziale Sicherheit. Zudem führen Unter- und Überführungen häufig zu Umwegen und Komforteinbussen für den Fuss- und Veloverkehr. Letztlich sind die Kosten im Vergleich zu anderen Querungsmöglichkeiten sehr hoch.

Bei der Affolternstrasse handelt sich um eine Kantonsstrasse, womit die Hoheit über allfällige Anpassungen im Strassenraum beim Kanton liegt. Der Gemeinderat wird sich für Tempo 30 im Bereich Chrüzächer beim Kanton einbringen. Sollte aber ein entsprechender Vorstoss aus der Bevölkerung eingehen, wird er diesen unterstützen. Dies wurde dem Kanton auch bereits so mitgeteilt. Zudem ist zu erwähnen, dass für die Strassen im Gebiet Chrüzächer, welche in der Hoheit der Gemeinde liegen, bereits eine Zone 30 eingerichtet wurde.

Der Gemeinderat dankt abschliessend nochmals für die Fragen und weist darauf hin, dass sämtliche Anfragen auch immer formlos im persönlichen Gespräch mit den Gemeindeverantwortlichen geklärt werden könnten.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat Regensdorf»

7 Finanzen und Folgekosten

Durch diesen Beschluss erwachsen der Gemeinde keine Kosten.

8 Öffentlichkeit

Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die allfällige Freigabe an Gesuchsteller.

9 Kommunikation und amtliche Publikation

Dieser Beschluss wird weder im Verhandlungsbericht noch in den Mitarbeiterinformationen erwähnt. Die Anfrage und die Antwort des Gemeinderates werden gemäss §17 Abs. 3 GG in der Gemeindeversammlung bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen.

10 Beschluss

- 10.1. Die Anfrage nach § 17 GG von Stefan Siegrist und Nicole Peter, beide Niklausstrasse 28, 8105 Regensdorf, wird gemäss obenstehender Ausführung schriftlich in Briefform beantwortet und an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 durch den Gemeindeschreiber verlesen.
- 10.2. Das Geschäft wird durch den Bau- und Werkvorstand, Daniel Noger vertreten.
- 10.3. Mitteilung
 - Stefan Siegrist und Nicole Peter, Niklausstrasse 28, 8105 Regensdorf (in Briefform, eingeschrieben)
 - Gemeinderat Regensdorf
 - Leiter Bau und Werke
 - Gemeinderatskanzlei (Originalanfrage in Protokoll integrieren & Kopien der Anfrage und vorliegenden GRB zu Akten GV 09.12.2024 legen)

Für die Richtigkeit des Protokolls



Stefan Pfyl
Gemeindeschreiber

Versand: 06. Dezember 2024

Isufi Debora

Von: Kanzlei
Gesendet: Montag, 25. November 2024 07:14
An: Pfyl Stefan; Isufi Debora
Betreff: WG: Anfrage für die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024

Von: m-rein@bluemail.ch <m-rein@bluemail.ch>
Gesendet: Sonntag, 24. November 2024 17:43
An: Kanzlei <Kanzlei@regensdorf.ch>
Betreff: Anfrage für die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024

Sie erhalten nicht häufig E-Mails von m-rein@bluemail.ch. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

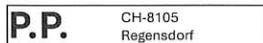
Aufgrund §17 des Gemeindegesetzes möchte ich folgende Anfrage an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 beantwortet haben:

Für das Gebiet Laubisser/Leematten konnte man im 2023 Stellungnahmen für das Projekt Verkehrsberuhigung Laubisser/Leematten einreichen. Später wurde im offiziellen Publikationsorgan mitgeteilt, dass eine 30er Zone eingeführt wird, auch wenn an Veranstaltungen noch von einer 50er Zone gesprochen wurde. Zu diesem Projekt würde ich gerne folgendes wissen:

1. Wird nun eine 30er Zone eingeführt?
2. Falls ja, welche baulichen Veränderungen werden umgesetzt, z.B. Strasse, und gibt es geforderte Anpassungen für die Hausbesitzer?
3. Wie ist der aktuelle Planungsstand und per wann werden die entsprechenden Anpassungen eingeführt?
4. Braucht es für diese Änderungen eine schriftliche Abstimmung?

Besten Dank für die Erläuterungen an der Gemeindeversammlung im Dezember.

Mit freundlichen Grüßen
Michael Rein



EINSCHREIBEN
Gemeinderatskanzlei



Herr
Michael Rein
Zielstrasse 182
8106 Adlikon b. Regensdorf

Regensdorf, 5. Dezember 2024

Ihre Anfrage nach §17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich zum Projekt Verkehrsberuhigung Laubisser/Leematten

Sehr geehrter Herr Rein

Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihre Anfrage. Gerne beantwortet er Ihre Fragen wie folgt:

Frage 1:

Wird nun eine 30er Zone eingeführt?

Antwort des Gemeinderats:

Der Gemeinderat Regensdorf beabsichtigt, im Quartier Laubisser/Leematten eine Zone Tempo 30 einzuführen.

Frage 2:

Falls ja, welche baulichen Veränderungen werden umgesetzt, z.B. Strasse, und gibt es geforderte Anpassungen für die Hausbesitzer?

Antwort des Gemeinderats:

Im Quartier Laubisser/Leematten sind für die Optimierung der Schulwege verschiedene bauliche Massnahmen (vertikale Versätze) zur Verschmälerung der Strassen geplant. Weiter sollen die Kreuzungsbereiche Laubisser-/Zielstrasse und Laubisser-/Haldenstrasse zur Steigerung der Verkehrssicherheit mit horizontalen Versätzen ausgestattet werden. Weitere bauliche Massnahmen sind nicht geplant.

Die Gemeinde Regensdorf wird im Quartier Laubisser/Leematten die längst fällige Umsetzung der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung ins Verkehrsberuhigungs-Projekt miteinflussen lassen. Diese Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 per 1. Januar 2017 festgesetzt und ist in allen übrigen Quartieren von Regensdorf umgesetzt. Durch das Markieren von Parkplätzen auf der Strasse und dem wechselseitigen

Erstellen von Abweis-Tafeln bei den Parkfeldern wird die Temporeduktion auf Tempo 30 erreicht werden können. Mit diesem Vorgehen möchte der Gemeinderat verhindern, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler der Gemeinde Regensdorf weitere teure bauliche Massnahmen finanzieren müssen, welche ohne Parkplatzmarkierungen auf den teils sehr breiten Quartierstrassen zwingend nötig wären.

Die Einführung einer Zone 30 im Quartier Laubisser-/Leematten und die Umsetzung der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung würde für Private grundsätzlich keine baulichen Massnahmen zur Folge haben. Es gelten die gleichen gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften wie bis anhin.

Frage 3:

Wie ist der aktuelle Planungsstand und per wann werden die entsprechenden Anpassungen eingeführt?

Antwort des Gemeinderats:

Das Projekt hätte im Jahr 2024 ausgeschrieben und umgesetzt werden sollen. Mit Schreiben vom 7. September 2024 wurde der Gemeinde Regensdorf eine Einzelinitiative eingereicht, welche eine Änderung der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung verlangt. Es wird mit dieser gefordert, dass in Gebieten mit kleiner Bewohnerdichte oder geringer Verkehrsfrequenz, wie im Gebiet Laubisser/Leematten, auf markierte Parkfelder verzichtet wird.

Aufgrund dieser Einzelinitiative ist es zu Verzögerung im Zeitplan gekommen. Es hat ein Gespräch mit den Initianten stattgefunden und seitens Gemeinde wurde ein optimierter Parkplatz-Plan präsentiert. In einem nächsten Schritt werden die Initianten den neuen Lösungsvorschlag prüfen und entscheiden, ob die Einzelinitiative zurückgezogen wird oder nicht.

Sollte die Einzelinitiative nicht zurückgezogen werden, würde diese den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Weil die Temporeduktion und die baulichen Massnahmen mit der Markierung der Parkfelder in direktem Zusammen stehen, kann das Projekt bis zum Rückzug der Einzelinitiative oder der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung noch nicht weiterbehandelt werden. Ein genauer Zeitplan kann aus diesem Grund zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt gegeben werden.

Frage 4:

Braucht es für diese Änderungen eine schriftliche Abstimmung?

Antwort des Gemeinderats:

Die Umsetzung dieses Projekts liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Es erfolgt, wie damals bei der Umsetzung der verkehrsberuhigenden Massnahmen in den übrigen Quartieren von Regensdorf, keine schriftliche Abstimmung. Sobald das definitive Projekt festgelegt ist, wird es öffentlich ausgeschrieben und nach Eintritt der Rechtskraft umgesetzt.

Der Gemeinderat dankt abschliessend nochmals für die Fragen und weist darauf hin, dass sämtliche Anfragen auch immer formlos im persönlichen Gespräch mit den Gemeindeverantwortlichen geklärt werden könnten.

Freundliche Grüsse



Stefan Marty
Gemeindepräsident



Stefan Pfyl
Gemeindeschreiber

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 21 vom 03. Dezember 2024

Gemeindeversammlungen 2024.

§17-Anfrage nach Gemeindegesetz des Kantons Zürich. Anfrage an die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 zum Projekt Verkehrsberuhigung Laubisser/Leematten von Michael Rein.

0 Führung
0.5.1 Versammlungen

361

1 Ausgangslage

Michael Rein, Zielstrasse 182, 8106 Adlikon bei Regensdorf, hat am 24. November 2024 per E-Mail eine Anfrage nach §17 Gemeindegesetz (GG) eingereicht.

Die Anfrage an den Gemeinderat lautet wie folgt:

«Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund §17 des Gemeindegesetzes möchte ich folgende Anfrage an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 beantwortet haben:

Für das Gebiet Laubisser/Leematten konnte man im 2023 Stellungnahmen für das Projekt Verkehrsberuhigung Laubisser/Leematten einreichen. Später wurde im offiziellen Publikationsorgan mitgeteilt, dass eine 30er Zone eingeführt wird, auch wenn an Veranstaltungen noch von einer 50er Zone gesprochen wurde. Zu diesem Projekt würde ich gerne folgendes wissen:

1. Wird nun eine 30er Zone eingeführt?
2. Falls ja, welche baulichen Veränderungen werden umgesetzt, z.B. Strasse, und gibt es geforderte Anpassungen für die Hausbesitzer?
3. Wie ist der aktuelle Planungsstand und per wann werden die entsprechenden Anpassungen eingeführt?
4. Braucht es für diese Änderungen eine schriftliche Abstimmung?

Besten Dank für die Erläuterungen an der Gemeindeversammlung im Dezember.

Mit freundlichen Grüssen
Michael Rein»

2 Fragestellung

Kann die Anfrage nach § 17 GG durch den Gemeinderat beantwortet und an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 verlesen werden?

3 Zielsetzung

Die Anfrage nach § 17 GG von Michael Rein ist termingerecht beantwortet und so verfasst, dass sie an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 verlesen werden kann.

4 Zuständigkeit

Gemäss § 17 GG sind Anfragen schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Die Beantwortung erfolgt durch den Gemeinderat.

5 Rechtsgrundlagen

Gemäss § 17 GG können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

6 Erwägungen

Die Anfrage nach §17 GG von Michael Rein wurde termingerecht eingereicht. Der Gemeinderat wird die Anfrage beantworten und an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 vortragen.

Die Antwort des Gemeinderates lautet wie folgt:

«Sehr geehrter Herr Rein

Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihre Anfrage. Gerne beantwortet er Ihre Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wird nun eine 30er Zone eingeführt?*

Antwort des Gemeinderats:

Der Gemeinderat Regensdorf beabsichtigt, im Quartier Laubisser/Leematten eine Zone Tempo 30 einzuführen.

Frage 2: *Falls ja, welche baulichen Veränderungen werden umgesetzt, z.B. Strasse, und gibt es geforderte Anpassungen für die Hausbesitzer?*

Antwort des Gemeinderats:

Im Quartier Laubisser/Leematten sind für die Optimierung der Schulwege verschiedene bauliche Massnahmen (vertikale Versätze) zur Verschmälerung der Strassen geplant. Weiter sollen die Kreuzungsbereiche Laubisser-/Zielstrasse und Laubisser-/Haldenstrasse zur Steigerung der Verkehrssicherheit mit horizontalen Versätzen ausgestattet werden. Weitere bauliche Massnahmen sind nicht geplant.

Die Gemeinde Regensdorf wird im Quartier Laubisser/Leematten die längst fällige Umsetzung der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung ins Verkehrsberuhigungs-Projekt miteinflussen lassen. Diese Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 per 1. Januar 2017 festgesetzt und ist in allen übrigen Quartieren von Regensdorf umgesetzt. Durch das Markieren von Parkplätzen auf der Strasse und dem wechselseitigen Erstellen von Abweis-Tafeln bei den Parkfeldern wird die Temporeduktion auf Tempo 30 erreicht

werden können. Mit diesem Vorgehen möchte der Gemeinderat verhindern, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler der Gemeinde Regensdorf weitere teure bauliche Massnahmen finanzieren müssen, welche ohne Parkplatzmarkierungen auf den teils sehr breiten Quartierstrassen zwingend nötig wären.

Die Einführung einer Zone 30 im Quartier Laubisser-/Leematten und die Umsetzung der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung würde für Private grundsätzlich keine baulichen Massnahmen zur Folge haben. Es gelten die gleichen gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften wie bis anhin.

Frage 3: Wie ist der aktuelle Planungsstand und per wann werden die entsprechenden Anpassungen eingeführt?

Antwort des Gemeinderats:

Das Projekt hätte im Jahr 2024 ausgeschrieben und umgesetzt werden sollen. Mit Schreiben vom 7. September 2024 wurde der Gemeinde Regensdorf eine Einzelinitiative eingereicht, welche eine Änderung der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung verlangt. Es wird mit dieser gefordert, dass in Gebieten mit kleiner Bewohnerdichte oder geringer Verkehrsfrequenz, wie im Gebiet Laubisser/Leematten, auf markierte Parkfelder verzichtet wird.

Aufgrund dieser Einzelinitiative ist es zu Verzögerung im Zeitplan gekommen. Es hat ein Gespräch mit den Initianten stattgefunden und seitens Gemeinde wurde ein optimierter Parkplatz-Plan präsentiert. In einem nächsten Schritt werden die Initianten den neuen Lösungsvorschlag prüfen und entscheiden, ob die Einzelinitiative zurückgezogen wird oder nicht.

Sollte die Einzelinitiative nicht zurückgezogen werden, würde diese den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Weil die Temporeduktion und die baulichen Massnahmen mit der Markierung der Parkfelder in direktem Zusammen stehen, kann das Projekt bis zum Rückzug der Einzelinitiative oder der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung noch nicht weiterbehandelt werden. Ein genauer Zeitplan kann aus diesem Grund zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt gegeben werden.

Frage 4: Braucht es für diese Änderungen eine schriftliche Abstimmung?

Antwort des Gemeinderats:

Die Umsetzung dieses Projekts liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Es erfolgt, wie damals bei der Umsetzung der verkehrsberuhigenden Massnahmen in den übrigen Quartieren von Regensdorf, keine schriftliche Abstimmung. Sobald das definitive Projekt festgelegt ist, wird es öffentlich ausgeschrieben und nach Eintritt der Rechtskraft umgesetzt.

Der Gemeinderat dankt abschliessend nochmals für die Fragen und weist darauf hin, dass sämtliche Anfragen auch immer formlos im persönlichen Gespräch mit den Gemeindeverantwortlichen geklärt werden könnten.

Freundliche Grüsse
Gemeinderat Regensdorf»

7 Finanzen und Folgekosten

Durch diesen Beschluss erwachsen der Gemeinde keine Kosten.

8 Öffentlichkeit

Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz LDG. Es erfolgt die allfällige Freigabe an Gesuchsteller.

9 Kommunikation und amtliche Publikation

Dieser Beschluss wird weder im Verhandlungsbericht noch in den Mitarbeiterinformationen erwähnt. Die Anfrage und die Antwort des Gemeinderates werden gemäss §17 Abs. 3 GG in der Gemeindeversammlung bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen.

10 Beschluss

- 10.1. Die Anfrage nach § 17 GG von Michael Rein, Zielstrasse 182, 8106 Adlikon, wird gemäss obenstehender Ausführung schriftlich in Briefform beantwortet und an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 durch den Gemeindeschreiber verlesen.
- 10.2. Das Geschäft wird durch den Bau- und Werkvorstand, Daniel Noger vertreten
- 10.3. Mitteilung
 - Michael Rein, Zielstrasse 182, 8106 Adlikon bei Regensdorf (in Briefform, eingeschrieben)
 - Gemeinderat Regensdorf
 - Leiter Bau und Werke
 - Leiterin Sicherheit
 - Gemeinderatskanzlei (Originalanfrage in Protokoll integrieren & Kopien der Anfrage und vorliegenden GRB zu Akten GV 09.12.2024 legen)

Für die Richtigkeit des Protokolls



Stefan Pfyl
Gemeindeschreiber

Versand: 06. Dezember 2024

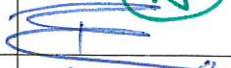
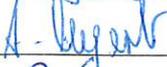
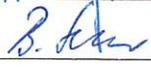
Transparenz zu den Gründen, Kosten und Absichten im Zusammenhang mit der Marke Regensdorf

Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich. Die nachfolgenden Stimmberechtigten der Gemeinde Regensdorf ersuchen die Gemeindevorsteherchaft Regensdorf um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat entschieden, dass eine neue Marke Regensdorf eingeführt wird und wer hat welcher natürlichen oder juristischen Person den Auftrag für ein neues Logo und eine Marke erteilt?
2. Gibt es eine Verbindung zwischen Vertretern der Gemeinde und Vertretern der Firma?
3. Was ist mit dieser Firma passiert? Wo hat sie heute ihren Sitz oder ist sie inzwischen aufgelöst worden?
4. Welche Kosten sind für die Steuerzahler angefallen? Wie viele Steuerprocente sind dies?
5. Wird der Ortsname Watt bzw. Adlikon oder das Wappen von Watt und Adlikon in irgendeiner Form durch das neue Logo ersetzt?
6. Kommunale Logos haben immer einen Bezug zum Wappen der Gemeinde bzw. der Stadt, mindestens identische Farben. Wo ist der Bezug zum Gemeindewappen von Regensdorf?
7. Welche Gebäude, Repräsentationsobjekte, Kleidungen und dergleichen werden mit dem neuen Logo wann versehen? Wir bitten um eine genaue Auflistung.
8. Welchen Mehrwert schafft das Logo für den Einwohner und die Einwohnerin?

Stimmberechtigt ist, wer Wohnsitz in der politischen Gemeinde Regensdorf (Ortsteile Watt, Adlikon oder Regensdorf) hat, mindestens 18 Jahre alt ist und die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 9. Dezember 2024 statt. Da eine Anfrage 10 Arbeitstage vor diesem Datum eingereicht werden muss, kann bis ca. 20. November mitunterzeichnet werden.

Name	Vorname	Strasse & Nummer	Unterschrift
✓ Gray	Burat	Hofwiesenstr 107	
✓ FREI	JÜRIG	RIMMIGESSTR. 7	
✓ EITZENSPERGER	Franz	Im SAND 9	
✓ Ulrich	Claudia	Im Seeholz 15	
✓ Wehrli	Fabian	Unterholzstr. 412	
✓ Aegerter	Juwann	Miedlerstr. 192	
✓ Sener	Beatrice	Roosestr. 74	

25.11.2024



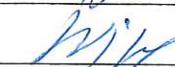
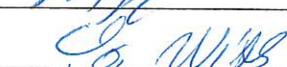
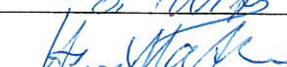
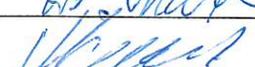
Transparenz zu den Gründen, Kosten und Absichten im Zusammenhang mit der Marke Regensdorf

Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich. Die nachfolgenden Stimmberechtigten der Gemeinde Regensdorf ersuchen die Gemeindevorsteherschaft Regensdorf um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat entschieden, dass eine neue Marke Regensdorf eingeführt wird und wer hat welcher natürlichen oder juristischen Person den Auftrag für ein neues Logo und eine Marke erteilt?
2. Gibt es eine Verbindung zwischen Vertretern der Gemeinde und Vertretern der Firma?
3. Was ist mit dieser Firma passiert? Wo hat sie heute ihren Sitz oder ist sie inzwischen aufgelöst worden?
4. Welche Kosten sind für die Steuerzahler angefallen? Wie viele Steuerprozente sind dies?
5. Wird der Ortsname Watt bzw. Adlikon oder das Wappen von Watt und Adlikon in irgendeiner Form durch das neue Logo ersetzt?
6. Kommunale Logos haben immer einen Bezug zum Wappen der Gemeinde bzw. der Stadt, mindestens identische Farben. Wo ist der Bezug zum Gemeindewappen von Regensdorf?
7. Welche Gebäude, Repräsentationsobjekte, Kleidungen und dergleichen werden mit dem neuen Logo wann versehen? Wir bitten um eine genaue Auflistung.
8. Welchen Mehrwert schafft das Logo für den Einwohner und die Einwohnerin?

Stimmberechtigt ist, wer Wohnsitz in der politischen Gemeinde Regensdorf (Ortsteile Watt, Adlikon oder Regensdorf) hat, mindestens 18 Jahre alt ist und die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 9. Dezember 2024 statt. Da eine Anfrage 10 Arbeitstage vor diesem Datum eingereicht werden muss, kann bis ca. 20. November mitunterzeichnet werden.

Name	Vorname	Strasse & Nummer	Unterschrift
✓ Weinmayr	Doris	Im Dreispitz 14	
✓ Bickel	Rita	Bachtobelstr. 55	
✓ Wipf	Bruno	Im Sand 13	
✓ Wipf	Erka	Im Sand 13	
✓ Makris	Hans	Saggalegstr. 28	
✓ Harrer	Kerrie	Unterdeckstr. 25	
✓ Butcher	Jenny	Unterdeckstr. 23	

25.11.2019



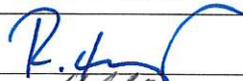
Transparenz zu den Gründen, Kosten und Absichten im Zusammenhang mit der Marke Regensdorf

Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich. Die nachfolgenden Stimmberechtigten der Gemeinde Regensdorf ersuchen die Gemeindevorstehererschaft Regensdorf um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat entschieden, dass eine neue Marke Regensdorf eingeführt wird und wer hat welcher natürlichen oder juristischen Person den Auftrag für ein neues Logo und eine Marke erteilt?
2. Gibt es eine Verbindung zwischen Vertretern der Gemeinde und Vertretern der Firma?
3. Was ist mit dieser Firma passiert? Wo hat sie heute ihren Sitz oder ist sie inzwischen aufgelöst worden?
4. Welche Kosten sind für die Steuerzahler angefallen? Wie viele Steuerprocente sind dies?
5. Wird der Ortsname Watt bzw. Adlikon oder das Wappen von Watt und Adlikon in irgendeiner Form durch das neue Logo ersetzt?
6. Kommunale Logos haben immer einen Bezug zum Wappen der Gemeinde bzw. der Stadt, mindestens identische Farben. Wo ist der Bezug zum Gemeindegewappen von Regensdorf?
7. Welche Gebäude, Repräsentationsobjekte, Kleidungen und dergleichen werden mit dem neuen Logo wann versehen? Wir bitten um eine genaue Auflistung.
8. Welchen Mehrwert schafft das Logo für den Einwohner und die Einwohnerin?

Stimmberechtigt ist, wer Wohnsitz in der politischen Gemeinde Regensdorf (Ortsteile Watt, Adlikon oder Regensdorf) hat, mindestens 18 Jahre alt ist und die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 9. Dezember 2024 statt. Da eine Anfrage 10 Arbeitstage vor diesem Datum eingereicht werden muss, kann bis ca. 20. November mitunterzeichnet werden.

Name	Vorname	Strasse & Nummer	Unterschrift
✓ MURER	REMO	NIEDERHAUSTRASSE 182	
✓ Albrecht	Raphael	Neue Dattlibergstr. 144	
C ETZENSPERGER	ROMAN	IM SAAL 3	
✓ Mathis	René	Langgrabenstr. 5a, Watt	
✓ Frei	Adolf	Scheidweg 10, 8105 Watt	A. Frei

25.11.2024



Transparenz zu den Gründen, Kosten und Absichten im Zusammenhang mit der Marke Regensdorf

Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich. Die nachfolgenden Stimmberechtigten der Gemeinde Regensdorf ersuchen die Gemeindevorsteherschaft Regensdorf um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat entschieden, dass eine neue Marke Regensdorf eingeführt wird und wer hat welcher natürlichen oder juristischen Person den Auftrag für ein neues Logo und eine Marke erteilt?
2. Gibt es eine Verbindung zwischen Vertretern der Gemeinde und Vertretern der Firma?
3. Was ist mit dieser Firma passiert? Wo hat sie heute ihren Sitz oder ist sie inzwischen aufgelöst worden?
4. Welche Kosten sind für die Steuerzahler angefallen? Wie viele Steuerprocente sind dies?
5. Wird der Ortsname Watt bzw. Adlikon oder das Wappen von Watt und Adlikon in irgendeiner Form durch das neue Logo ersetzt?
6. Kommunale Logos haben immer einen Bezug zum Wappen der Gemeinde bzw. der Stadt, mindestens identische Farben. Wo ist der Bezug zum Gemeindegewappen von Regensdorf?
7. Welche Gebäude, Repräsentationsobjekte, Kleidungen und dergleichen werden mit dem neuen Logo wann versehen? Wir bitten um eine genaue Auflistung.
8. Welchen Mehrwert schafft das Logo für den Einwohner und die Einwohnerin?

Stimmberechtigt ist, wer Wohnsitz in der politischen Gemeinde Regensdorf (Ortsteile Watt, Adlikon oder Regensdorf) hat, mindestens 18 Jahre alt ist und die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 9. Dezember 2024 statt. Da eine Anfrage 10 Arbeitstage vor diesem Datum eingereicht werden muss, kann bis ca. 20. November mitunterzeichnet werden.

Name	Vorname	Strasse & Nummer	Unterschrift
✓ Grüter	Max	Haldensteinstr. 27	M. Grüter
✓ Grüter	Gerold	Haldensteinstr. 27	G. Grüter
✓ Baumann	Enka	Im Seewald 27	Enka B.
✓ Schwarz	René	Im Spännrass 38	R. Schwarz
✓ Steinemann	Barbara	Bänigstr. 80	B. Steinemann

25.11.2014



Transparenz zu den Gründern, Kosten und Absichten im Zusammenhang mit der Marke Regensdorf

Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich. Die nachfolgenden Stimmberechtigten der Gemeinde Regensdorf ersuchen die Gemeindevorsteherschaft Regensdorf um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat entschieden, dass eine neue Marke Regensdorf eingeführt wird und wer hat welcher natürlichen oder juristischen Person den Auftrag für ein neues Logo und eine Marke erteilt?
2. Gibt es eine Verbindung zwischen Vertretern der Gemeinde und Vertretern der Firma?
3. Was ist mit dieser Firma passiert? Wo hat sie heute ihren Sitz oder ist sie inzwischen aufgelöst worden?
4. Welche Kosten sind für die Steuerzahler angefallen? Wie viele Steuerprocente sind dies?
5. Wird der Ortsname Watt bzw. Adlikon oder das Wappen von Watt und Adlikon in irgendeiner Form durch das neue Logo ersetzt?
6. Kommunale Logos haben immer einen Bezug zum Wappen der Gemeinde bzw. der Stadt, mindestens identische Farben. Wo ist der Bezug zum Gemeindewappen von Regensdorf?
7. Welche Gebäude, Repräsentationsobjekte, Kleidungen und dergleichen werden mit dem neuen Logo wann versehen? Wir bitten um eine genaue Auflistung.
8. Welchen Mehrwert schafft das Logo für den Einwohner und die Einwohnerin?

Stimmberechtigt ist, wer Wohnsitz in der politischen Gemeinde Regensdorf (Ortsteile Watt, Adlikon oder Regensdorf) hat, mindestens 18 Jahre alt ist und die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 9. Dezember 2024 statt. Da eine Anfrage 10 Arbeitstage vor diesem Datum eingereicht werden muss, kann bis ca. 20. November mitunterzeichnet werden.

Name	Vorname	Strasse & Nummer	Unterschrift
✓ Rohner	Hansueli	Gerensstr. 79	H. Rohner
✓ Bruegger	Hugo	Gerensstr. 79	H. Bruegger
✓ Loos	Ursula	Gerensstr. 79	U. Loos
✓ Schwinger	Klaus	Gerensstr. 79	U. Schwinger
✓ Ackermann	Steve	Bachthasse B 13	St. Ackermann
✓ Gintan	Halkin	Gerensstr. 79	H. Gintan
✓ Lanz	Ruth	Gerensstr. 79	R. Lanz

25.11.2024



Transparenz zu den Gründen, Kosten und Absichten im Zusammenhang mit der Marke Regensdorf

Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich. Die nachfolgenden Stimmberechtigten der Gemeinde Regensdorf ersuchen die Gemeindevorstehererschaft Regensdorf um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat entschieden, dass eine neue Marke Regensdorf eingeführt wird und wer hat welcher natürlichen oder juristischen Person den Auftrag für ein neues Logo und eine Marke erteilt?
2. Gibt es eine Verbindung zwischen Vertretern der Gemeinde und Vertretern der Firma?
3. Was ist mit dieser Firma passiert? Wo hat sie heute ihren Sitz oder ist sie inzwischen aufgelöst worden?
4. Welche Kosten sind für die Steuerzahler angefallen? Wie viele Steuerprocente sind dies?
5. Wird der Ortsname Watt bzw. Adlikon oder das Wappen von Watt und Adlikon in irgendeiner Form durch das neue Logo ersetzt?
6. Kommunale Logos haben immer einen Bezug zum Wappen der Gemeinde bzw. der Stadt, mindestens identische Farben. Wo ist der Bezug zum Gemeindegewappen von Regensdorf?
7. Welche Gebäude, Repräsentationsobjekte, Kleidungen und dergleichen werden mit dem neuen Logo wann versehen? Wir bitten um eine genaue Auflistung.
8. Welchen Mehrwert schafft das Logo für den Einwohner und die Einwohnerin?

Stimmberechtigt ist, wer Wohnsitz in der politischen Gemeinde Regensdorf (Ortsteile Watt, Adlikon oder Regensdorf) hat, mindestens 18 Jahre alt ist und die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 9. Dezember 2024 statt. Da eine Anfrage 10 Arbeitstage vor diesem Datum eingereicht werden muss, kann bis ca. **20. November** mitunterzeichnet werden.

Name	Vorname	Strasse & Nummer	Unterschrift
✓ Bächler	Corinne	Gheidstr. 273	C. Bächler
✓ Bänninger	Werner	Rechenbühl 70	W. Bänninger
✓ Steinemann	Yvonne	Brünigstr. 80	Y. Steinemann

25.11.2024



Transparenz zu den Gründen, Kosten und Absichten im Zusammenhang mit der Marke Regensdorf

Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich. Die nachfolgenden Stimmberechtigten der Gemeinde Regensdorf ersuchen die Gemeindevorsteherchaft Regensdorf um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat entschieden, dass eine neue Marke Regensdorf eingeführt wird und wer hat welcher natürlichen oder juristischen Person den Auftrag für ein neues Logo und eine Marke erteilt?
2. Gibt es eine Verbindung zwischen Vertretern der Gemeinde und Vertretern der Firma?
3. Was ist mit dieser Firma passiert? Wo hat sie heute ihren Sitz oder ist sie inzwischen aufgelöst worden?
4. Welche Kosten sind für die Steuerzahler angefallen? Wie viele Steuerprozente sind dies?
5. Wird der Ortsname Watt bzw. Adlikon oder das Wappen von Watt und Adlikon in irgendeiner Form durch das neue Logo ersetzt?
6. Kommunale Logos haben immer einen Bezug zum Wappen der Gemeinde bzw. der Stadt, mindestens identische Farben. Wo ist der Bezug zum Gemeindegewappen von Regensdorf?
7. Welche Gebäude, Repräsentationsobjekte, Kleidungen und dergleichen werden mit dem neuen Logo wann versehen? Wir bitten um eine genaue Auflistung.
8. Welchen Mehrwert schafft das Logo für den Einwohner und die Einwohnerin?

Stimmberechtigt ist, wer Wohnsitz in der politischen Gemeinde Regensdorf (Ortsteile Watt, Adlikon oder Regensdorf) hat, mindestens 18 Jahre alt ist und die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 9. Dezember 2024 statt. Da eine Anfrage 10 Arbeitstage vor diesem Datum eingereicht werden muss, kann bis ca. 20. November mitunterzeichnet werden.

Name	Vorname	Strasse & Nummer	Unterschrift
C ROHNER	HANSUELI	GERENSTR. 79	H. ROHNER
✓ Lienhard	Hansjörg	Guyerweg 8	Lienhard
✓ Gfeller	Margrit	Adlikersch. 79	M. Gfeller

25.11.2019



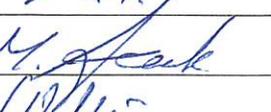
Transparenz zu den Gründen, Kosten und Absichten im Zusammenhang mit der Marke Regensdorf

Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich. Die nachfolgenden Stimmberechtigten der Gemeinde Regensdorf ersuchen die Gemeindevorstehererschaft Regensdorf um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat entschieden, dass eine neue Marke Regensdorf eingeführt wird und wer hat welcher natürlichen oder juristischen Person den Auftrag für ein neues Logo und eine Marke erteilt?
2. Gibt es eine Verbindung zwischen Vertretern der Gemeinde und Vertretern der Firma?
3. Was ist mit dieser Firma passiert? Wo hat sie heute ihren Sitz oder ist sie inzwischen aufgelöst worden?
4. Welche Kosten sind für die Steuerzahler angefallen? Wie viele Steuerprocente sind dies?
5. Wird der Ortsname Watt bzw. Adlikon oder das Wappen von Watt und Adlikon in irgendeiner Form durch das neue Logo ersetzt?
6. Kommunale Logos haben immer einen Bezug zum Wappen der Gemeinde bzw. der Stadt, mindestens identische Farben. Wo ist der Bezug zum Gemeindewappen von Regensdorf?
7. Welche Gebäude, Repräsentationsobjekte, Kleidungen und dergleichen werden mit dem neuen Logo wann versehen? Wir bitten um eine genaue Auflistung.
8. Welchen Mehrwert schafft das Logo für den Einwohner und die Einwohnerin?

Stimmberechtigt ist, wer Wohnsitz in der politischen Gemeinde Regensdorf (Ortsteile Watt, Adlikon oder Regensdorf) hat, mindestens 18 Jahre alt ist und die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 9. Dezember 2024 statt. Da eine Anfrage 10 Arbeitstage vor diesem Datum eingereicht werden muss, kann bis ca. 20. November mitunterzeichnet werden.

Name	Vorname	Strasse & Nummer	Unterschrift
✓ Fehervary	Philip	Im Sand 13	
✓ Hinder	Ernst	Ostring 36	
✓ Schumacher	Andreas	Dorfstr. 100	
✓ Frei	Audré	Dorfstr. 121	
✓ Sommerfeld	Philippe	Beckstr. 16	
✓ Schenk	Marc	Winkelwiesenstr. 13	
✓ Meier	Werner	Gheidstr. 125	

25.11.2024



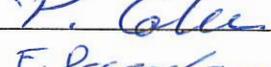
Transparenz zu den Gründen, Kosten und Absichten im Zusammenhang mit der Marke Regensdorf

Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich. Die nachfolgenden Stimmberechtigten der Gemeinde Regensdorf ersuchen die Gemeindevorsteherchaft Regensdorf um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat entschieden, dass eine neue Marke Regensdorf eingeführt wird und wer hat welcher natürlichen oder juristischen Person den Auftrag für ein neues Logo und eine Marke erteilt?
2. Gibt es eine Verbindung zwischen Vertretern der Gemeinde und Vertretern der Firma?
3. Was ist mit dieser Firma passiert? Wo hat sie heute ihren Sitz oder ist sie inzwischen aufgelöst worden?
4. Welche Kosten sind für die Steuerzahler angefallen? Wie viele Steuerprocente sind dies?
5. Wird der Ortsname Watt bzw. Adlikon oder das Wappen von Watt und Adlikon in irgendeiner Form durch das neue Logo ersetzt?
6. Kommunale Logos haben immer einen Bezug zum Wappen der Gemeinde bzw. der Stadt, mindestens identische Farben. Wo ist der Bezug zum Gemeindegewappen von Regensdorf?
7. Welche Gebäude, Repräsentationsobjekte, Kleidungen und dergleichen werden mit dem neuen Logo wann versehen? Wir bitten um eine genaue Auflistung.
8. Welchen Mehrwert schafft das Logo für den Einwohner und die Einwohnerin?

Stimmberechtigt ist, wer Wohnsitz in der politischen Gemeinde Regensdorf (Ortsteile Watt, Adlikon oder Regensdorf) hat, mindestens 18 Jahre alt ist und die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 9. Dezember 2024 statt. Da eine Anfrage 10 Arbeitstage vor diesem Datum eingereicht werden muss, kann bis ca. 20. November mitunterzeichnet werden.

Name	Vorname	Strasse & Nummer	Unterschrift
✓ Molinar	Walter	Adlikonstr. 71	
✓ Koppe	André	W. Unterdorferstr. 300	
✓ Benz	André	Wehntalerstr. 202	
✓ Cohn	Pierre	Langgrabenstr. 13	
✓ Randegger	Fiona	Scheidweg 1	
✓ Randegger	Stefan	Scheidweg 1	
✓ SUPER	Helmut	Eichelackerstr. 25	

✓ Egli	Christine	Roosstrasse 68	U. Egli
✓ Meloni	Fabrizia	Geerenwiesstr. 5	Goer
✓ Seimay	Giulia	Poststrasse 4	P. Seimay
✓ Steybe	Silvia	Haldenstrasse 89	J. Steybe
✓ JACOBI	MICHAELA	Im Pünt 49, statt	M. Jacobi
✓ Küng	Flavio	Unterdorfstr. 10	F. Küng
✓ Cohn	Marion	Langgrabenstr. 13	M. Cohn
✓ Wüder	Daniela	Langgrabenstr. 13	D. Wüder
✓ Wiedler	Max	Affelternstr. 106	M. Wiedler
✓ Sollenhala	Thomas	Windwiesenstr. 8	T. Sollenhala
✓ Schenkel	Paul	im Spammrain 20	P. Schenkel
✓ Hottischi	Sarah	Dorfstrasse 113a	S. Hottischi
✓ Kuster	Ferdinand	Zielstr. 7818	F. Kuster
✓ Kubi	Thomas	Zürcher 102	T. Kubi
✓ Rüttinger	Martina	Im Pächterriedes	M. Rüttinger
✓ WATTENHOFER	BRUNO	HALDENSTEINSTR. 3A	B. Wattenhofer
✓ Schenk	Hans	Unterdorfstr. 46	H. Schenk
✓ Sialm	Vivien	Langgrabenstr. 13	V. Sialm
✓ Sialm	Kay	"	V. Sialm
✓ Sialm	Enya	"	E. Sialm
✓ Török	Peter	Dorfstr. 70	P. Török
✓ Metz	Werner	Im Sand 5	W. Metz
✓ Meier	Balz	Pächterriedstr. 59	B. Meier
✓ Sialm	Noel	Langgrabenstr. 13	N. Sialm
✓ Stierli	Lina	Unterdorfstr. 40	L. Stierli
✓ Siegel	Heidi	Stationsstr. 19	H. Siegel
✓ Moser	Pierre	Burghofstr. 10	P. Moser
✓ Rix	Roland	Dorfstr. 113	R. Rix
✓ Petermanns	Pascal	BRUNNENWIESENSTR. 16	P. Petermanns

25/1/2014



Transparenz zu den Gründen, Kosten und Absichten im Zusammenhang mit der Marke Regensdorf

Anfrage nach § 17 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich. Die nachfolgenden Stimmberechtigten der Gemeinde Regensdorf ersuchen die Gemeindevorstehererschaft Regensdorf um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer hat entschieden, dass eine neue Marke Regensdorf eingeführt wird und wer hat welcher natürlichen oder juristischen Person den Auftrag für ein neues Logo und eine Marke erteilt?
2. Gibt es eine Verbindung zwischen Vertretern der Gemeinde und Vertretern der Firma?
3. Was ist mit dieser Firma passiert? Wo hat sie heute ihren Sitz oder ist sie inzwischen aufgelöst worden?
4. Welche Kosten sind für die Steuerzahler angefallen? Wie viele Steuerprozente sind dies?
5. Wird der Ortsname Watt bzw. Adlikon oder das Wappen von Watt und Adlikon in irgendeiner Form durch das neue Logo ersetzt?
6. Kommunale Logos haben immer einen Bezug zum Wappen der Gemeinde bzw. der Stadt, mindestens identische Farben. Wo ist der Bezug zum Gemeindegewappen von Regensdorf?
7. Welche Gebäude, Repräsentationsobjekte, Kleidungen und dergleichen werden mit dem neuen Logo wann versehen? Wir bitten um eine genaue Auflistung.
8. Welchen Mehrwert schafft das Logo für den Einwohner und die Einwohnerin?

Stimmberechtigt ist, wer Wohnsitz in der politischen Gemeinde Regensdorf (Ortsteile Watt, Adlikon oder Regensdorf) hat, mindestens 18 Jahre alt ist und die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt.

Die nächste Gemeindeversammlung findet am 9. Dezember 2024 statt. Da eine Anfrage 10 Arbeitstage vor diesem Datum eingereicht werden muss, kann bis ca. 20. November mitunterzeichnet werden.

Name	Vorname	Strasse & Nummer	Unterschrift
Cohn	Laurent	Gheidstr. 135b, Watt	
Pletten	Mario	Lindweg 29	
Gassmann	Peter	Pingstsee 11 8105 Regensdorf	
Meier	Erik	Ringstr. 26 8105 Rietwil	
Neuenschwander	Fabio	Unterdorfstrasse 44 Watt	
Schwarz	Michael	Werkbühlstr. 259b Adlikon	
Frei	Samuel	Rüchliwegstr. 26 8105 Watt	

25.11.2024

